

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1897

Kapitel XIV. Die Kultusmittel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4806

Kapitel XIV.

Die Kultusmittel.

Niederdeutsche Form der Kultusmittel bis um 1650, nachher die hochdeutsche möglich. 1. Die Bibel. Die niederdeutsche Bibel in gottesdienstlichem Gebrauch, hochdeutsche Bibeln nur im Privatgebrauch der Pfarrer. Spuren des kirchlichen Gebrauchs, vor allen der Sternschen Ausgaben der Bibel, aber nicht von Lektionarien nachzuweisen. Die Uebersetzer der niederdeutschen Bibel. Bugenhagen's Antheil. Ursache, weshalb er die Namen der Uebersetzer verschweigt. Göze's, v. Seelen's, v. Stade's Ansichten über den Uebersetzer. Jener nimmt einen, diese mit Recht mehrere an. Ist der Hammelwarder Pastor Joh. Godderßen — so der Butteler Fensterfund — der Uebersetzer? Die Familientradition unsicher und wie weit richtig. Joh. Godderßen 1525 geboren, also nicht der Uebersetzer. Hamelmann's Schweigen über die Person des Uebersetzers. Ein Joh. Godd. sen. als Pastor zu Hammelwarden nicht nachzuweisen. Ist der gesuchte Uebersetzer ein Baling, der um 1524 in Wittenberg studirte? — Seine Theilnahme an der Uebersetzung auf die Wittenberger niederdeutsche Ausgabe von 1524 zu beschränken. Der Aufenthalt eines Godderßen in der Liste der von 1517 an in Wittenberg Inskribirten nicht sicher nachzuweisen. Resultat. 2. Der Katechismus. Luther's K. Katech. Symbol. Geltung. Gottesdienstlicher Gebrauch. Niederdeutsche Ausgabe desselben von 1599, schon 1598 vorbereitet. Die drei Entwürfe für die Vorrede. Ihre Verfasser. Gutachten darüber von Nizer und Glanäus. Von letzterem der dritte befürwortet, vom Grafen acceptirt. Schlaglichter von diesen Verhandlungen auf Graf Johann's Stellung zum Orthodogismus. Der Oldenb. Katech. erscheint 1599. Theile desselben. Abweichung von andern Ausgaben, namentlich im Corp. Doctr., welches verkürzt. Wonach das Corp. Doctr. redigirt? — Werth und Schranken des Corp. Doctr. Wonach die fünf Hauptstücke, die lutherischen Zusagen, die Haustafel u. redigirt? Die Bedeutung der Oldenb. Katechismusausgabe für die Entwicklung des Unterrichts in Kirche und Schule. Seine Geltung bis 1689. 3. Das Gesangbuch. Bestimmungen der D. K. D. von 1573. Gesangbuch Lutheri. Welche niederdeutsche Ausgabe desselben? Vielleicht das Hamb. Enchiridion von 1558. Wahrscheinlich mehrere Ausgaben in Gebrauch. Der Befund der Visitationsakten zeigt die Durchführung der Best. der K. D. In der Delmenhorster Grafschaft das Lüneburger Gesangbuch. Anfänge von hochdeutschem Kirchengesang. Ende des niederdeutschen Kirchen-

Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. II. Band.

gesangs mit der Einführung des hochdeutschen Mardus-Gesangbuches 1690. Vorarbeiten dafür schon unter den Vorgängern von Mardus. 4. Die Postillen und Predigtbücher. Ihr Gebrauch zum Vorlesen für Pastor und Küster nach Kirchenordnung und Visitationsbefund. 5. Die Agenda. Die Agenda der Oldenb. Kirchenordnung, weil hochdeutsch gefaßt, für den Handgebrauch nicht verwendbar, dafür der niederdeutsche Katechismus Luther's und niederdeutsche Kirchenordnungen. Stücke der Agenda. Durchführung ihres Gebrauchs schon unter Hamelmann. Die Litanej. Andere Agenden gebraucht gegen das Ende der Periode. 6. Die Musik. Der einstimmige Gemeindegesang; Chor, Liturg und Küster theilen sich in der musikalischen Ausführung der Liturgie. Hamelmann's Verdienst um die musikalische Seite des Gottesdienstes. Anforderungen an Pastor, Küster und Chor. Schulung des Chor in Stadt und Land für Choral und Figural. Kurrende. Betheiligung der Orgel. Die Rationale's von Joh. Spangenberg und Lucas Vossius. Pflege der Kirchenmusik unter Anton Günther. Die Lösung der musikalischen Aufgabe.

Im ganzen Umfange des Kultus war das Niederdeutsche bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts diejenige Form, in der sich die kirchlichen und gottesdienstlichen Handlungen vollzogen. Dieses Ergebniß, das nach den darüber im 13. Kapitel angestellten Untersuchungen für sämtliche innerhalb der niederdeutschen Sprachzonen liegenden Landeskirchen und besonders auch für die Oldenburger und Delmenhorster Grafschaften als ausgemacht erscheinen muß, fordert für sämtliche beim Vollzuge des Gottesdienstes und der kirchlichen Handlungen gebrauchten Bücher eine niederdeutsche Form. Wo die Quellen es zweifelhaft lassen, welche Form für den Kirchengebrauch aufgewiesene Bücher hatten, müssen wir der Annahme einer niederdeutschen Fassung als in der allgemeinen Sachlage begründet den Vorzug geben. Nur gegen das Ende unserer Periode, als der Gebrauch des Hochdeutschen überall in der Litteratur sowohl, als in dem öffentlichen Kirchengebrauche im siegreichen Vordringen begriffen war, kann die Sache sich anders gestaltet haben. Es ist möglich, daß vereinzelt hochdeutsche Kultusmittel in Gebrauch genommen wurden. Wir werden jedoch die Berechtigung dieser Annahme nur dann und da zugeben dürfen, wann und wo uns sichere quellenmäßige Nachweise vorliegen.

Für unsere Untersuchung stehen in erster Linie die für den Dienst an Wort und Sakrament erforderlichen Hülfsmittel, die Bibel und die Lektionarien, der Katechismus, das Gesangbuch, die

Postillen, Predigtbücher und die Agende. Erst in zweiter Linie fordert die musikalische Seite des Kultus unsere Aufmerksamkeit, die Noten- und Choralbücher oder wie letztere damals hießen, die Rationale's und die Leitung und Begleitung des Gesanges durch Vorsänger, Kirchenchöre und Orgel. Es wird dabei nicht zu vermeiden sein, daß einzelne Partien, welche wir unter andern Gesichtspunkten schon in den vorhergehenden Kapiteln berührten, aufs neue wieder in Betracht gezogen werden, schon um der Beantwortung der uns vorliegenden Frage diejenige Genauigkeit und Anschaulichkeit zu geben, welche sie sachlich erfordert.

1. Die Bibel.

Nach den zum 13. Kapitel angestellten Untersuchungen kann bei den gottesdienstlichen Lektionen nur die niederdeutsche, auf Luther's hochdeutschen Ausgaben beruhende Bibel, deren erster Ganzdruck durch Bugenhagen 1533 zu Lübeck zum Abschlusse gebracht wurde und 1534 daselbst erschien, in Betracht kommen. Die Frage, welche von den mancherlei Ausgaben dieser Bibel bei uns in Brauch waren, könnte nur dann sicher entschieden werden, wenn wir durch die Visitationserhebungen darüber genauere Aufschlüsse erhielten. Daß in den Pfarrbibliotheken sich hochdeutsche Bibeln finden, z. B. Leipziger, Nürnberger, Straßburger Ausgaben, kann uns hier nur insofern berühren, als es zeigt, daß die Geistlichen der Oldenburger Grafschaften sich auch mit dem Hochdeutschen befaßten. Es gilt dies bereits von den Pastoren unter Hamelmann und Schlüter (1573—1637) und braucht uns nicht Wunder zu nehmen. Dem Einflusse der litterarischen Thätigkeit Luther's konnten sich am wenigsten die Universitäten entziehen, aber zu weitgehend darf man sich das Fortwirken dieses Einflusses auf die Studierenden nicht denken. Daraus, daß die Pastoren hochdeutsche Bibeln besaßen und lasen, folgt noch keineswegs, daß sie auch hochdeutsch denken, schreiben und reden konnten. Auch bei Gelehrten niederdeutscher Herkunft, wie den Oldenburger Superintendenten Hamelmann, Schlüter und Bismar u. bedingt der Geist des niederdeutschen Idioms den hochdeutschen Ausdruck. Die Oldenburger Kirchenordnung von 1573, die Hamelmannsche Chronik, namentlich aber die Visitationsprotokolle und Abschiede haben eine niederdeutsche Färbung. Die Schrift- und Umgangssprache der

Gelehrten blieb nach wie vor in den Gleisen der lateinischen Sprache und brach oder störte doch die Einwirkung hochdeutscher Lektüre. Und wo es sich um die Vorbereitung der Studenten auf den praktischen Predigtamt handelte, finden wir selbst in Wittenberg noch um 1599 niederdeutsche Studenten, die sich unter Leitung ihrer Professoren mit niederdeutschen Predigtübungen beschäftigten.¹⁾ Wir werden daher nicht fehlgehen, wenn wir vermuthen, daß die Pastoren unserer Grafschaften für die Zwecke ihres Predigtamtes, das sie niederdeutsch auszuüben hatten, die niederdeutschen Bibeln bevorzugten und daher unter den in den Pfarrbibliotheken²⁾ figurirenden Magdeburger, Lüneburger und Goslarer Bibelausgaben niederdeutsche Drucke suchen. Sichere Spuren des kirchlichen Gebrauchs derselben konnten wir für Stollhamm vom Sternschen Verlage (Lüneburg 1614, zu Goslar bei Joh. Bagt gedruckt), Hohenkirchen (1579, in C. Rühels Verlage zu Wittenberg gedruckt), Rodenkirchen, Hatten, Edewecht, Neuenbrook nachweisen. Unter Buscher und Bismar 1637—1651 ward die Lüneburger Bibel vorzugsweise, unter Strackerjan und Cadovius (1655—1667) ausschließlich als im Brauche der Pfarrer genannt, eine Erscheinung, die nicht aus konsistorialer Einwirkung, sondern dadurch sich erklärt, daß sich der niederdeutsche Bibelverlag zuletzt ausschließlich in der Hand des Sternschen Verlags befand.^{3a)}

Daß in den Oldenburger Kirchen Lektionarien in Gebrauch waren, welche die gottesdienstlichen Perikopen oder die Passionsgeschichte enthielten, läßt sich nur für letztere nachweisen.^{3b)} Sie waren überhaupt vor der Reformation mehr in Gebrauch, und nach derselben bei den Evangelischen wenig. Die Ganzbibel hatte sie ver-

¹⁾ Niederd. Mscr. der Großh. Hausbibliothek, Bl. 141. Acht christliche Passionspredigten na Anleiding D. Salamonis Geßneri, Professoris tho Wittenberg. Anno 1599. Die nachfolgenden 8 Passionspredigten waren in Wittenberg ausgearbeitet und dann später im Amte 1600, 1602, 1604, 1607, 1610, 1613, 1618, 1621, 1623, 1626, 1629, 1633 wiederholt, wie es die Randbemerkungen beweisen, gehalten.

²⁾ Band I, Seite 208.

^{3a)} Die Goslarer und Lüneburger Ausgaben decken sich. Nach Goslar wurden sie genannt, weil dort der Drucker Joh. Bagt, nach Lüneburg, weil hier der Verleger Stern wohnte. Siehe Goeze a. a. O. Bd. II, S. 61.

^{3b)} Vergl. P. R. D. von 1573, Seite 226.

drängt. Wer sie der Handlichkeit willen suchte, fand sie in den vielfach gedruckten Postillen und Passionsbetrachtungen.⁴⁾

Wir könnten hiermit die niederdeutsche Bibel verlassen, wenn nicht ein Oldenburger Name besonders für die Uebersetzungsarbeit hervorträte, der Name des nachmaligen Hammelwarder Pastoren Joh. Hodderßen. Lange Zeit hat er als einer der Hauptmitarbeiter Bugenhagen's gegolten, — mit wie viel oder wie wenig Recht, dieser Untersuchung werden wir uns in einer oldenburgischen Kirchengeschichte nicht entziehen können.

Die Entscheidung dagegen, wie weit die Theilnahme Bugenhagen's an der Uebersetzung reicht, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Es genügt festzustellen, daß sie eine große und maßgebende gewesen sei. Nicht nur unterzog er sich der Mühe, durch Glossen seinen niederdeutschen Volksgenossen die Bibel verständlich zu machen, er hat jedenfalls die Uebersetzung überwacht, zu der Wahl richtiger niederdeutscher Wörter seinen Rath gegeben und in den neuen, unter seiner Aufsicht erfolgten Ausgaben die Verbesserungen der neuen hochdeutschen Ausgaben berücksichtigt, auch selbstständig nach dem Grundtexte Anordnungen vorgenommen.⁵⁾ Aber ausgesprochener Maßen war es Bugenhagen's Bestreben, Luther's Verdienste um die Bibelübersetzung in ihrem vollen Rechte zu belassen und dahinter jedes fremde, wie namentlich sein eigenes Verdienst zurückzustellen. Besonders spricht er das in der Vorrede zu der unter seiner Aufsicht herausgegebenen (Lübecker) Bibel aus. Es heißt dort: „De uthlegginge Doctoris Mart. Lutheri, mines leven heren unde Vaders in Christo hs in dyth Saffische Düdesch uth dem hochdüdeschen vlitich uthgeseztet uth synem bevele. Dartho hebbe ick by de historien des olden unde nyen Testamentes etlike underrichtingen geschrewen unde darneven ock tho tiden an-

⁴⁾ Während Scheller in seiner niedersassischen Bücherkunde kein Lektionar nach 1517 aufführt, weist Geffken, a. a. O., S. 228 und 229 eine Lübecker Ausgabe von 1545 (Balhorn) und eine Hamburger von 1556 (J. Nicholff) nach. — Besonders waren Bugenhagen's Passions- und Osterbetrachtungen beliebt. Vergl. Wiechmann a. a. O. Bd. I, Nr. 210 und Kap. 14 S. 447. Die Oldenb. R. D. S. 226 nennt „das Büchlein vom Leiden Christi / aus den vier Evangelisten zusammengezogen.“

⁵⁾ Siehe Rimm, Festschrift zur Feier des 400j. Geburtstages Joh. Bugenh. Hamb. 1885. S. 29. Dr. R. E. Schaub, über die niederdeutschen Uebersetzungen der luth. Uebers. des N. T. S. 58 ff.

getekent der historien gebruck, daruth to merkende, wo uns ock de vorgangene historien nutte syn; solk hebbe ick ock gedan uth wetende unde willen des suluigen Doctoris Martini. Wente he hefft so grote kunst, mohe unde arbeit von Gades Gnaden an syne uthlegginge, alse am dage ys gewendet, dat billich nemand anders nögest Gade einen namen darvon schall hebben, sunder schal heten des Luthers Bible. Idt ys eine grote gnade, wenn de werlet nicht so undankbar were, dat uns Godt so reyne eine Bible giffet dorch den man, dorch welchen he uns wedder gegeben hefft dat reyne Evangelion unsers leben Heren Ihesu Christi. Em sy loffynn ewicheit vor syne unuthspreklike gave. Amen. Schreven tho Lübecke 1532 des Dinstedages na de Paschenweke ynn miner affreise.“ Ebenso bescheiden heißt es in der Bugenhagenschen Vorrede zu seinen annotationes (Wittenberger Ausgabe von 1541), er habe vorgehabt, seine annotationes aus der Bibel wegzunehmen, besonders, damit er „de sassische Bible wedder reyn Lutheri makede. Alse denn Doctor Martinus vormanet, dat men em desse Hochdüdesche Biblia rein late. Wente desse Sassische Biblia ys so wol syne alse de Hochdüdesche, up dat ick mit mynem thosettende nicht orsake gebe einem yewelcken, tho meistern und thothosettende unde desse biblia also tho vordervende.“⁶⁾

Aus dieser Sorge um Luther's Ehre und Vorrecht wird Bugenhagen es auch unterlassen haben, die Namen derjenigen Männer zu nennen, welche unter seiner Oberaufsicht das eigentliche Uebersetzungswerk ins Niederdeutsche betrieben. Am Ende der dritten niederdeutschen Uebersetzung des Neuen Testaments von 1524 (ed. Wittenberg bei Hans Lufft) heißt es in einem Nachworte Bugenhagen's:⁷⁾ „Dath nye Testament ys vlitich vordüdeschet, also dat me unstraflick de rechte Menynge, alse de Evangelisten unde Apostel gescreven hebben, hyr ynne lesen mach, unde ys nicht alse de erste Verdüdeschynge was, sunder reyn unde syn uth unses werdigen Vaders Doctoris Martini Vordüdeschynge. Wo wol överst dat dese arbeit ys vullenbracht dorch eynen andern, doch hebbe ick gehandelt unde rat gegeben in allen örden unde

⁶⁾ Siehe Kinn a. a. D. S. 38. v. Seelen Selecta Lübeckiana, S. 180.

⁷⁾ Vergl. Goeze a. a. D. S. 161. Kinn a. a. D. S. 25. Schaub. a. a. D. S. 58.

steden, da yt swer was, in unse düdesch tho bringende.“ Seit lange hatte man gefragt, wer „dieser andere“ sei, bis durch Stade's Fund einer Fensterinschrift in der Butteler Pastorei der Name des Pastoren Joh. Godderßen zu Hammelwarden auf die Bildfläche trat und diesem der Ruhm zu Theil ward, als der alleinige oder doch als einer der Hauptübersetzer genannt zu werden.

Das soeben angeführte Vorwort Bugenhagen's bezieht sich nur auf das niederdeutsche Neue Testament. Schon bei dieser Arbeit waren mehrere Uebersetzer thätig.⁸⁾ Goeze ging noch von der Ansicht aus, daß die Uebersetzung sowohl des Alten, als des Neuen Testaments einem einzigen Manne zuzuschreiben sei,⁹⁾ während Joh. Hinrich v. Seelen¹⁰⁾ und Didericus von Stade¹¹⁾ mehrere dabei für bethätigt hielten. v. Seelen sagt: „Quis sit auctor, vel quinam sint auctores hujus bibliorum versionis, nusquam diserte legi relatum. Parum autem abest quin existimem esse eosdem, qui Joannis Bugenhagenii auspiciis Biblia in linguam, qua Saxones utuntur inferiores, transtulerunt. In plerisque enim locis cum hac versione convenit. Quia tamen non in omnibus accurata datur convenientia, sed passim aliqua differentia, vix audeo hic certi quid statuere.“ Bestimmter spricht sich v. Stade aus: „Man hält, schreibt er, ins gemein dafür, daß die deutsche Bibel Luther's von D. Johann Bugenhagen, Pommer ins Nieder-Sächsische übersetzt sei: woher aber solches zu beweisen, habe ich bisher keine Nachricht finden können, wol aber, daß es von einigen studiosis aus hiesiger Gegend, an der Weser bürtig, die bei des seligen Herrn Luther's Zeiten in Wittenberg gelebet und vielleicht unter Doctor Bugenhagen's Direction geschehen sei.“ — Die von diesen beiden Gelehrten im vorigen Jahrhundert vertretene Annahme, daß mehrere Federn bei der niederdeutschen Uebersetzung der Lutherbibel in Thätigkeit waren,

⁸⁾ Vergl. Schaub. a. a. D. S. 3 u. 58 ff, welcher drei Uebersetzer resp. Bearbeiter nachweist.

⁹⁾ Vergl. Goeze S. 203 ff.

¹⁰⁾ Vergl. dessen Selecta Litteraria. Lubecae 1726 S. 203 ff. V. de biblia Lubicensia. S. 175.

¹¹⁾ Vergl. dessen „docta praefatio expositioni vocorum quorundam rarorum in Versione Lutheri Germanica occurrentium praemissa. S. 11.

ist wenigstens für das N. Testament durch Schaub, nachgewiesen und wird auch für das A. T. gelten. Schon die Natur des Herganges, daß das N. Testament in seiner luth. Uebersetzung stückweise erschien und auf dem Fuße oft bei verschiedenen Verlegern die niederdeutschen Uebertragungen folgten, spricht für die Annahme. Ob diese Uebersetzer des N. Test. dieselben, wie diejenigen des A. Test. waren, harret noch einer genaueren Untersuchung. Die Entscheidung liegt ebenso wenig in unserer Macht, als in dem Rahmen unserer landeskirchlichen Forschung, die nur soweit dabei interessirt ist, als unter den von Stade genannten „von der Weser bürtigen studiosis“ der Name eines Oldenburger Pastoren jener Zeit, der zu Hammelwarden angestellte Joh. Hodderßen ans Licht trat. Nach Goeze's Vorgang galt er lange Zeit als der alleinige Uebersetzer, bis man in neueren Tagen die Sicherheit dieser Annahme in Frage stellte, — so Hering und Vogt in ihren Bearbeitungen von Bugenhagen's Leben, Köstlin in Luther's Leben, aber ohne eine feste Entscheidung zu geben. Um eine solche auf dem Grunde der Lokalgeschichte zu fördern, wird es nöthig sein, die Erörterungen, welche diese Frage bisher in den lokalgeschichtlichen Forschungen hervorgerufen, in Betracht zu nehmen, und ihre Ergebnisse einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Der verdiente Diederich v. Stade, schwedischer Archivar in den Herzogthümern Bremen und Verden entdeckte 1697 in Buttel, einem Dorfe des Herzogthums Bremen (unweit Dedesdorf) an einem Fenster der Pastorenwittve Hodderßen folgende Inschrift: „N. Johannes Hodderßen hat unter D. Martin Luther studirt, die Bibel in die niedersächsische Sprache versetzet und ist anno 1564 am 6. December die Kirche allhier zum Buttel ihm anbefohlen, die er durch Vicarien verwaltet.“¹²⁾ Durch Stade's Hand wurde diese Nachricht der Gelehrtenwelt übermittelt und bildete namentlich, seit in unserer Grasschaft um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das Interesse an der heimischen Geschichte erwachte, den Gegenstand lebhafter, wissenschaftlicher Erörterungen zwischen dem damaligen Archivar Schloifer und den Pastoren Sibrand Meyer, Probst und Janson.¹³⁾

¹²⁾ Vergl. Mem. Staden. v. von Seelen. S. 350f. Br. u. Verden. Abh. Thl. 4, S. 145.

¹³⁾ Vergl. die Aufsätze derselben in den Oldenb. Nachr. vom Jahre 1746.

Abgesehen von der später zu entscheidenden Frage, ob die Fensterinschrift inhaltlich aufrecht erhalten werden könne, wird zunächst zu untersuchen sein, wie und ob diese Nachricht als Familientradition — denn als solche erscheint sie, sich erhalten konnte. J. G. Bisbeck in seinem Buche über die Niederweser und Osterstade¹⁴⁾ führt als Pastoren der Gemeinde Buttell seit 1564 folgende an.

1) Johannes Hodderßen, Pastor zu Hammelwarden seit 1564, von Graf Christoph von Oldenburg als Kanonikus von Bremen mit Buttell unter der Bedingung belehnt, daß er die Pfarre, solange bis einer seiner Söhne dazu fähig sei, durch Vikare verwalten könne. Er starb 1597.

2) dessen Sohn Henrikus Hodderßen von 1570—1583, wo er nach Berne als Pastor berufen, stirbt 1596. Heinrich Vollers in der Stedinger Chronik nennt richtiger das Jahr 1580 als Antrittsjahr desselben für Berne.¹⁵⁾

3) dessen Sohn Moritz Hodderßen, der 1583 (richtiger 1580) seinem Vater folgte. Er lebte noch um 1605.

4) dessen Sohn Moritz Hodderßen ums Jahr 1655.

5) dessen Sohn Christian Hodderßen von 1658—1683.

6) Paul Drößmann von 1684—1695.

Von 1564—1683 hat also die Familie Hodderßen in direkter Linie das Butteler Pfarramt verwaltet. Da in Buttell kein Pfarrhaus war und ein Hodderßen auf seine Kosten sich ein solches erbaut hatte, erbte dasselbe mit dem Pfarramte in der Familie fort. Es konnte also eine Wittve Hodderßen in diesem Erbhause ihrer Familie um 1697 noch ihren Wohnsitz haben und die Nachricht besagter Fensterscheibe sich als Familientradition durch verschiedene Geschlechter erhalten und durch ein Glied derselben in die Fensterscheibe eingekritzelt worden sein.

Aber ist sie vielleicht zu jungen Datums, um eine gesicherte Grundlage zu bieten? Siebrand Meyer meinte dies, aber folgert es mit Unrecht aus der hochdeutschen Fassung der Inschrift.¹⁶⁾ Schloifer verwies dagegen auf die unbestreitbare Thatsache, daß schon im 16. Jahrhundert die hochdeutsche Sprache in den Kanzleien üblich war und auch die Geistlichen ansingen, in offiziellem

¹⁴⁾ Hannover 1798. — Seite 176 ff.

¹⁵⁾ Siehe auch Band I, S. 112 ad 3.

¹⁶⁾ Vgl. Oldenb. Nachr. v. 1746. S. 120 ff.

Verkehr anstatt des Niederdeutschen sich des Hochdeutschen zu bedienen. Außerdem sei der Ausdruck „in die Niedersächsische Sprache versetzt“ plattdeutsch gefärbt und lasse daher auf eine frühere Zeit schließen, wo Plattdeutsch noch im Brauch war.¹⁷⁾

Allein durchschlagende Gründe zwingen, diesen Versuch, durch das Alter der Inschrift ihr Gewicht zu erhöhen, als verfehlt zu betrachten. Die Angabe, daß der 1564 mit Buttell belehnte Hammelwarder Pastor der fragliche Bibelübersetzer sei, ist, wie wir später nachweisen werden, falsch. Für die erste Generation ist solch ein Irrthum auszuschließen, bei den nachfolgenden Generationen aber immerhin möglich. Es konnte die Nachricht, daß einer ihrer Vorfahren, mit Namen Hodderßen bei der niedersächsischen Bibelübersetzung betheiligt gewesen sei, besonders wenn sie nicht schriftlich, sondern mündlich tradirt wurde, in der Person des Uebersetzers fehl greifen und einem Sohne zuschreiben, was von dem Vater galt. Solche Irrthümer pflanzen sich von Geschlecht zu Geschlecht fort, bis sie durch einen gelegentlichen Einfall, hier in einer Fensterscheibe, festgelegt worden. Aber der Fehlgriff in der Person des Uebersetzers giebt uns nur das Recht, das Alter der Nachricht herunter zu setzen, nicht aber sie in Vausch und Bogen zu verwerfen. Es kann ihr immerhin ein Korn von Wahrheit zu Grunde liegen. Die Annahme einer tendenziösen Erfindung, von einem späteren Gliede der Familie, zu Ehren derselben, einem Hodderßen einen Antheil an der plattdeutschen Bibelübersetzung zuzuschreiben, verbietet sich für eine Zeit, in welcher der Name des Uebersetzers in wissenschaftlichen Kreisen vergessen und keineswegs ein Gegenstand der gelehrten Diskussion war.

Schon Probst und Siebrand Meyer^{18a)} aber hatten es aus inneren Gründen beanstandet, daß der 1597 zu Hammelwarden verstorbene Pastor Johannes Hodderßen der Bibelübersetzer sei. Schloifer hatte aus einer Leichenpredigt, welche Magister Henrikus Gerken, Pastor und Superintendent zu Golzwarden (1633 bis 57) dem verstorbenen Magister Gerh. Hanneken, Pastoren zu Blexen am 3. Juni 1656 hielt, beigebracht, daß ein Johannes Hodderßen 1546 in Wittenberg studirt habe. Es heißt in jener Predigt: „Herr bei dir ist die lebendige Quelle und in deinem

¹⁷⁾ Vergl. Oldenb. Nachr. v. 1746. S. 111 ff.

^{18a)} Vergl. Oldenb. Nachr. v. Jahre 1746. S. 53.

Lichte sehen wir das Licht, Ps. 36; Herr dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinen Wegen, Ps. 119.“ Diese Worte hat der selige Mann Gottes, D. Mart. Luther A D. 1546 in die teutsche Biblia eines Studiosi, der damals zu Wittenberg studirte und nachher Pastor zu Hammelwarden worden mit eigener Hand geschrieben und diese nachdenklichen Worte hinzugefügt: „Gewiß ist's Finsterniß und Irrthum, was der Mensch ohne Gottes Wort fürnimmt.“ Welche Biblia bei den Erben noch vorhanden und als „ein geistlicher Schatz verwahret wird.“^{18b)} Dieser Hodderßen kann kein anderer, als der nachmalige Pastor Joh. Hodderßen zu Hammelwarden und darum nicht der fragliche Bibelübersetzer sein; denn jener wurde nach dem Hammelwarder Patrimonialbuche erst 1549, den 6. Oktober Pastor zu Hammelwarden und verstarb daselbst 1597. Es hätte, wie Probst richtig bemerkt, dieser Joh. Hodderßen sich über 20 Jahre zu Wittenberg aufhalten müssen, da schon 1524 dasjenige niederdeutsche Neue Testament herauskam, welches die Bemerkung trägt, daß die Uebersetzung „durch einen andern“ vollbracht sei. Wir brauchen den Entgegnungen, welche Schloifer darauf gab, nicht nachzugehen, der monströser Weise, um seine Position, daß der Bibelübersetzer und der 1597 verstorbene Joh. Hodderßen dieselbe Person sei, zu halten, diesem ein Alter von 104 Jahren zuschreiben mußte. Vor der nackten Thatsache, daß besagter Joh. Hodderßen, wie sein noch zu Hammelwarden erhaltener Leichenstein ergiebt, 1525 geboren ist, fallen die Schloiferschen Behauptungen in ihr Nichts zusammen. Es heißt auf diesem Leichensteine, darauf einige Buchstaben abgetreten, aber unschwer zu ergänzen sind, wie folgt. „(Joa)annes Hodderssen Pastor in hoc templo qui nat. est Hoiwerdae 1525 M. D. . . Augusti, vixit annos 72. Ego sum Resurrectio et Vita. Joann. II. 1597.“ Ein zweiter, seiner Ehefrau gesetzter Leichenstein trägt die Inschrift: „Anno 1583 die 29 augusti is de doegetsame Elsebe trelen, her Johann Hodderssen sonst gena . . (met) Ballinck pastor tho Hammelwarden elike husfrowe in Gade dem Herrn Christ entslapan.“

Alles, was wir sonst von diesem Joh. Hodderßen wissen, paßt in diesen vom Leichensteine gezogenen Lebensrahmen hinein.

^{18b)} Diese Bibel jetzt auf der Großh. Oldenb. öffentl. Bibliothek.

1525 geboren, war er 1546, wo Dr. Mart. Luther ihm den Spruch in die Bibel schrieb 21 Jahre alt und bekam 1549 im 25. Lebensjahre die Pfarre zu Hammelwarden, wie er es selbst nach einem der Hammelwarder Pfarrregistratur angehörenden Patrimonialbuche berichtet. „Anno S. Christi 1549, den 6. Octobris tho 12 ward Ick Johannes Hoddersens van dem wolgebaren Herrn Herrn Anthonius Graven tho Oldenborch und Delmenhorst mit der Kerken tho Hammelwerde gnediglike beleint und van seiner gn. dorch den Drosten Lange Gilard Crusen, Gerhardus Westersholt Amptschriver und Gilert, Borchgreven thor Ovelgönne ingevoret.“ An einer andern Stelle heißt es gleichfalls: „Anno Christi 1549 den 6 Octobris belende der wolgebaren und edler Herr Herr Antonius grave tho Oldenborch und Delmenhorst umb 12 schlege (12 Uhr) my Johannes Balingius, alias Hoddersenius de kärke tho Hammelwarden.“¹⁹⁾ Denselben Hodderßen belehnte 1564 Graf Christopher von Oldenburg mit der Kirche zu Buttell und gab ihm die Erlaubniß, diese Kirche so lange durch Vikare zu verwalten, als bis ein Sohn von ihm im Stande sei, den Dienst zu übernehmen. Graf Christopher mochte dem Manne solche Gunst erweisen, weil er mit ihm ähnlichen Anschauungen über das Abendmahl huldigte, von denen Hodderßen nur „rationibus et orationibus“²⁰⁾ Hamelmann's abließ; während er die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 unterschrieb, verweigerte er die Unterschrift der formula concordiae. Man hat es seiner Zeit aus diesem Gegensatz Hodderßen's erklären wollen, daß Hamelmann die Verdienste desselben um die Bibelübersetzung in seiner hist. ren. ev. verschwiegen. Dieser Vorwurf fällt als unberechtigt zurück, weil jener Hodderßen der gesuchte Bibelübersetzer unmöglich sein kann, da er, als die Bibelübersetzung ins Niederdeutsche begann, erst ein Jahr alt war.²¹⁾

¹⁹⁾ Vergl. Protokoll des ersten Lehnstages zu Oldenburg vom 27. Aug. 1565. Danach wurde H. 1565 den 27. Aug. — ferner als Pastor „uf die Pastorei zu Hammelwarden confirmeret“ und auf dem II. Lehnstage zu Oldenburg am 27./29. Nov. 1565 „deit he nochmalige lehensinlinge.“

²⁰⁾ Vergl. Hamelmann hist. renat. ev. in com. Aldenb. Ed. Wasserbach, Seite 791.

²¹⁾ Die Nachrichten des Pastor Dreyer zu Hammelwarden von 1682 bis 1717 (Vergl. Hamelw. Patrimonialbuch), worauf sich Schloifer in den

Aber auffallend bleibt es immerhin, daß Hamelmann in seiner hist. ren. ev. in com. Aldenb. von der ganzen Sache schweigt. Wäre es denkbar, daß, wenn ein Mann, der sich solche Verdienste durch seine Uebersetzung besonders auch um die niederdeutsch redende Bevölkerung der Oldenburger und Delmenhorster Grafschaften erworben, als Pastor der Oldenburg. Landeskirche angehört hätte, Hamelmann, bei seinem sonst so regen Oldenburger Lokalpatriotismus davon geschwiegen haben würde? Angenommen, nicht der 1524 geborene Joh. Hodderßen, sondern ein freilich nicht für Hammelwarden als Pastor nachweisbarer Vater desselben wäre der gesuchte Bibelübersetzer, ist es dann Hamelmann zuzutrauen, daß er aus Animosität gegen den Sohn des Vaters Verdienste übergangen habe? Probst, der in dem Vater des Joh. Hodderßen den Bibelübersetzer vermuthet, erklärt allerdings Hamelmann's Schweigen aus einer persönlichen Gereiztheit wider den Sohn. Er beruft sich darauf, daß Hamelmann diesen in seiner hist. ren. ev. nicht unter den pastores, qui cum gratia docent, namhaft mache. Aber wie, wenn diese Uebergehung Hamelmann's sachlich in dem amtlichen Verhalten und nicht in der theologischen Richtung von Joh. Hodderßen begründet gewesen wäre? Bei dem Amtsantritte seines Sohnes, der von 1594 an bis 1597 als Adjunkt seines Vaters in Hammelwarden pastorirte und keineswegs

Oldenburger Nachrichten (de 1746 S. 143—148) bezieht und welche jener von dem 27 Jahre nach Hodderßen's Tode in Hammelwarden zur Pfarre gelangten Harhof (1624—64) erhalten haben soll, erweisen sich offenbar als falsch. Es heißt dort: Anno 1549, den 6. October ist dieser Gemeinde vorgestellt worden vom Herrn Grafen Antonius hochseligen Andenkens der wohlsehrwürdige Herr Johannes Hodderßenius, welcher dieser Pfarre rühmliche Dienste gethan und das zerstreute Pastorenland zusammengetauschet. Hat gedienet bei 62 (richtiger 52) Jahre. Diesem Hodderßenio (der ein auditor D. Lutheri zu Wittenberg gewesen und die hochdeutsche Bibel D. Lutheri in die niedersächsische Sprache soll transferiret haben) hat der Hochgeborene und Hochwürdige Herr Graf Christoph zu Oldenburg und Delmenhorst, Dekanus des hohen Stiftes zu Bremen mit der Pfarre zum Buttell (dieselbe durch einen Vicarius bestellen zu lassen) anno 1564, den 6. December belehnt und haben nachgehends die posterii Hodderßen. vom gedachten Jahre an bis 1683 dieselbe Pfarre im Stifte Bremen bei 120 Jahren mit Ruhm betreten. Dreyer, aber nicht Harhof, stempelt Joh. Hodderßen zum Bibelübersetzer. Seine Nachrichten beziehen sich offenbar auf den Fensterfund Stade's, der sie 1697 veröffentlichte.

ein Ausbund pastoraler Tugenden war, zeigten die Gemeindeverhältnisse einen großen Zerfall, der die Vermuthung nahe legt, daß auch der Vater kein Muster pfarramtlicher Treue gewesen. Ist dies aber der Fall, so wollte und konnte Hamelmann dem letzteren kein Lob spenden, das ihm nicht gebührte. Jedenfalls aber stand er mit demselben, nachdem er sich seinen *rationibus et orationibus* in dem Stücke vom Abendmahl gefügt, trotz der Verweigerung der Unterschrift unter die Konfordinformel in späteren Jahren nicht mehr auf so gespanntem Fuße, daß er ihn todtgeschwiegen habe, vielmehr gedenkt er seiner in der 1595 edirten Vorrede zu dem *tractatus de praeparatione ad mortem*.

Wir haben also Anlaß, für das Schweigen Hamelmann's über einen der Oldenburger Geistlichkeit angehörenden Autor der niederdeutschen Bibelübersetzung, einen anderen Grund zu suchen. War das Schweigen weder faktiös noch tendenziös bedingt, worin anders kann es seine sachgemäße Erklärung finden, als darin, daß Hamelmann in einer Oldenburgischen Reformationsgeschichte nichts darüber zu berichten hatte. Würde der Uebersetzer der Landeskirche angehört haben, so würde ein der Reformationszeit so nahestehender Gelehrter als Hamelmann sicherlich etwas darüber erfahren haben. Er erfuhr aber nichts, weil der gesuchte Autor nicht der Oldenb. Landeskirche angehörte. Probst und Siebrand Meyer nehmen zwar als Bibelübersetzer einen Vater des von der Fenster Nachricht als solchen bezeichneten Joh. Hodderßen, einen Joh. Hodderßen sen. an, welchen sie ebenfalls als Pastor in Hammelwarden suchen. Aber diese Vermuthung steht auf schwachen Füßen. Einmal wissen die Hammelwarder Akten nichts von einem Hodderßen, der vor 1549 in Hammelwarden Pastor gewesen wäre, dann aber ist der 1597 in Hammelwarden als Pastor verstorbene Joh. Hodderßen nicht in Hammelwarden, sondern in Hayenwerd(f)ae, einem Bauernhofs bei Rodenkirchen im Stadlande geboren. Daraus, daß letzterer auf einem Bauernhofs geboren, könnte man freilich folgern, daß er auch eines Bauern, und nicht eines Pastoren Sohn sein müsse, der Vater also nicht der gesuchte Bibelübersetzer gewesen sein könne. Aber die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung ist zu beanstanden. Denn die Hodderßens sind nicht in Hayenwerf, sondern nach Siebrand Meyer in Beckum bei Rodenkirchen erbässig

gewesen.²²⁾ Vielleicht stammte die Mutter des Joh. Hodderßen und die Gattin des gesuchten Bibelübersetzer von Hajenwerf. Diese Vermuthung legt sich dadurch nahe, daß der 1525 geborene Joh. Hodderßen den Beinamen Balingius führte. Lektierer findet sich, wie wir sahen, sowohl auf dem Leichensteine seiner Frau, als in der von seiner Hand erhaltenen Nachricht über seine Belehnung mit Hammelwarden, ebenso legt sich der Sohn des Hammelwarder Pastoren, der nachmalige Berner Pastor Heinrich Hodderßen den Namen Baling zu. Dieser Beiname, wohl unter den Friesen zum Ehrennamen geworden, stammt aus der Zeit der Kämpfe der Butjadinger Friesen mit dem Grafen von Oldenburg. Diejenigen, welche vom Grafen Johann XIV. nach der Eroberung Butjadingens verbannt wurden, und bis zu der 1530 erfolgten Begnadigung die Heimat meiden mußten, wurden Balinge (Banlinge) d. h. Verbannte genannt. Der 1597 als Hammelwarder Pastor verstorbene Joh. Hodderßen erhielt oder vielmehr behielt diesen Beinamen von seinem Vater, welchen das Loos der Verbannung traf. Auffallend bleibt freilich, wie der Sohn eines Baling nicht im Auslande, sondern in der Heimath zu Hajenwerf und zwar 1525, wo doch das Exil noch nicht aufgehoben war, geboren ist. Wir machten schon darauf aufmerksam, daß Hajenwerf wahrscheinlich der Stammsitz der Mutter unsers Joh. Hodderßen gewesen. War die Frau des Baling ihrem Manne ins Exil gefolgt, so konnte sie doch zur Zeit ihrer Schwangerschaft zurückkehren und dort ihr Kindbett halten, eine Vermuthung, die nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, wenn wir die Balinge Hodderßen auf dem gegenüberliegenden Weserufer suchen, wo nach Siebrand Meyer²³⁾ auch ein anderer Zweig der Familie Hodderßen, Brörßen und auch Balinge genannt, ansässig war.

Doch dem sei wie ihm wolle, der Zuname, welchen Joh. Hodderßen führte, zeigt, daß er eines Balings Sohn gewesen.²⁴⁾

²²⁾ Vergl. dessen Müstringer Merkwürdigkeiten S. 211 und Oldenburg. Nachr. Band I, S. 115.

²³⁾ Vergl. Müstr. Merkw. S. 215.

²⁴⁾ Hamelmann nennt in seiner Chronik (S. 363) die Hodderßen nicht unter den 7 vom Grafen Anton I. begnadigten Balingen, weil jene nicht zu denjenigen 7 gehörten, welche zum Ersatz für die im Exile erlittenen Verluste zeitweilig Zehntfreiheit erhielten.

In dem ungenannten Vater suchen sowohl Siebrand Meyer als Probst den Bibelübersetzer. Ihr Kalkül theilen sie uns nicht mit, aber es ist leicht ersichtlich und wir können es uns bis auf den Punkt, daß sie den Vater von Joh. Hodderßen auch Pfarrer in Hammelwarden sein lassen, aneignen. Aus der Fenstertradition ist dreierlei als Kern festzustellen: 1) daß einer aus der Familie Hodderßen, welcher unter Luther in Wittenberg studirte, an der niederdeutschen Bibelübersetzung irgend welchen Antheil hatte; 2) daß dieser Bibelübersetzer zu den Balingen gehörte und 3) daß dieser Baling später das Pfarramt zu Buttell inne hatte. War er der Vater des gleichfalls mit der Butteler Pfarre belehnten Hammelwarder Pastoren Joh. Hodderßen, so konnte in der Familientradition von späteren Nachkommen eine Verschiebung eintreten und dem Sohne zugeschrieben werden, was dem Vater gehörte. War dieser Vater Hodderßen nicht auch zugleich in Hammelwarden, wie sein Sohn, sondern nur in Buttell Pastor, so mußte ihn Hamelmann in seiner Oldenburger Reformationsgeschichte übergehen, wenn ihm unbekannt blieb, er sei ein geborener Butjadinger gewesen. Als solcher ist aber der vermuthete Teilnehmer an der niederdeutschen Bibelübersetzung für uns und eine Oldenburger Kirchengeschichte von Bedeutung.

Wir verkennen freilich nicht, daß mit dieser Annahme noch nicht alle Schwierigkeiten gelöst sind, besonders, wenn man einen Hodderßen, wie dies früher geschehen, auch an der Uebersetzung des Alten Testaments ins Niederdeutsche betheiliget sein läßt. Das Geburtsjahr seines Sohnes, 1525 legt es nahe, daß er vor 1525 Wittenberg bereits verlassen und wenn auch als Baling nicht im Oldenb. Heimathlande, so doch in seiner Nachbarschaft seinen Hausstand begründet habe. Freilich wäre auch dann ja eine fortgesetzte Theilnahme an der Bibelübersetzung möglich, aber wir bedürfen dieser Annahme nicht. Die neuere Forschung hat die seit Goeze traditionelle Annahme eines einzigen Uebersetzers widerlegt, sofern sie schon für das N. T. drei verschiedene Uebersetzungen nachwies. Angenommen der aus Beckum stammende Hodderßen sei der Vater des 1525 in Hajenwerf geborenen Joh. Hodderßen, gewesen, habe ein Jahr vorher die Universität verlassen, so kann nur die Zeit bis höchstens Ende 1524 für seine Theilnahme an der Uebersetzung des N. T. in Frage kommen. Bis

dahin verließen, soweit man auf Grund der bis jetzt nachgewiesenen Ausgaben weiß, nur drei niedersächsische Uebersetzungen des luther. N. Testaments die Presse. 1) Dat nye Testament tho düde. Tho Hamborg. Int Jaer 1523. W. R. 2) Dath Nyge Testament tho düde. Wittenberg (Am Ende der Ausgabe: gedrucket tho Wittenberg dorch Melchior und Michaël Lothar Broder 1523.) 3) Titelblatt fehlt (Am Ende der Ausgabe:) Gedrucket tho Wittenberg dorch Hans Rufft 1524.²⁵⁾ Dr. Schaub nimmt für diese drei Ausgaben drei verschiedene Uebersetzer an. Der Uebersetzer der Hamburger Ausgabe mische den Text vielfach mit dem der vorlutherischen, 1522 zu Halberstadt erschienen niederdeutschen Bibel; auch der Uebersetzer der Wittenberger Ausgabe von 1523 folge in einzelnen Stellen nicht dem lutherischen Texte, sondern der Halberstädter Bibel, jedoch in geringerem Maße. Der dritte Uebersetzer halte seinen Text von vorlutherischen Beimischungen frei und schließe sich eng an den Text der Lutherischen Uebersetzung an. Letzterer habe sich der Unterstützung Bugenhagens zu erfreuen gehabt und sein Text die Oberhand gewonnen, insofern er zur Vorlage der späteren niederdeutschen Bibelausgaben gedient.

Es wird schwer halten, die Frage, bei welcher von diesen dreien Uebersetzungen ein an der Weser Gebürtiger beschäftigt war, zu einer sicheren Entscheidung zu bringen, so lange nicht etwa auf Grund idiomatischer Untersuchungen eine von den 3 Uebersetzungen sich als unter dem Einflusse des an der Weser und im Oldenburgischen Stadlande gültigen Idiom's stehend charakterisirt. Nahe liegt, die Hamburger Ausgabe von 1523 auszuschließen, weil sie mit Wittenberg außer Zusammenhang zu stehen scheint.²⁶⁾ Eher möchte man auf Grund der Fenstertradition, welche einen Hodderßen in Wittenberg studiren läßt, an eine der beiden Wittenberger Ausgaben denken. Aber welche von beiden könnte in Frage kommen? Für die Annahme der ersten Wittenberger Ausgabe von 1523 spräche der Umstand, daß dann bis zum Geburtsjahre des Joh.

²⁵⁾ Vergl. Schaub a. a. O. S. 2 u. 8 ff. Seine Bemerkung, daß J. M. Goeze (u. auch Rinn) diese Ausgabe nicht kenne, ist richtig, übrigens weist auch Hering in seinem 1888 erschienenen Buche über Dr. Pomeranus S. 29 auf diese Ausgabe von 1524 hin.

²⁶⁾ Goeze hält nach dem Schnitt der Lettern einen Holländer Druckort für wahrscheinlich.

Hodderßen ein breiterer Raum bliebe, indem der Vater, falls er in Wittenberg studirte, in die Heimath übergesiedelt wäre. Nach den von Dr. Schaub (S. 68ff) aus den Wittenberger Ausgaben von 1523 und 1524 mitgetheilten Proben aber will es unserm Sprachgeföhle erscheinen, als ob nicht die Ausgabe von 1523, sondern vielmehr die von 1524 dem Oldenburger Idiom, wie es sich in den vorhandenen niedersächsischen Quellen unserer Gegend ausdrückt, entspreche. Wir verhehlen uns aber keineswegs, daß ein bloßes Sprachgeföhl, wenn es nicht wissenschaftlich fundirt ist, zu einer bestimmten Entscheidung keine feste Grundlage bietet,²⁷⁾ daß vielmehr nur die Möglichkeit, daß ein dem Oldenburger Lande Entstammter an der niedersächsischen Uebersetzung des N. Testaments theilhaftig gewesen sei, wie sie sich aus unsern bisherigen lokalgeschichtlichen Erhebungen ergab, auch vor dem sprachlichen Charakter wenigstens der Wittenberger Ausgabe von 1524 nicht als ausgeschlossen erscheint. Ob und wie weit aber diese Möglichkeit auch auf die Uebersetzung des N. T. zu erstrecken, entzieht sich unserer Entscheidung.

Aber haben wir es auch nur mit einem Uebersetzer des N. Testaments zu thun, so steht die Möglichkeit, daß er ein aus den Oldenburger Grafschaften stammender und der Familie Hodderßen angehörender Studiosus gewesen sei, so lange in der Luft, bis nicht der sichere Nachweis geführt, daß ein solcher bis 1524 in Wittenberg studirt habe. Die Nachweise indessen, welche sich aus dem Befunde der in Wittenberg von 1502 bis 1560 Inskriptionen ergeben,²⁸⁾ sind ebensowenig zur schlüssigen Entscheidung ausreichend. Der Name Hodderßen kommt erst 1555 vor,²⁹⁾ aber das braucht uns noch nicht abzuhalten, unter den vorher Inskriptionen noch einen Hodderßen zu suchen, da die Friesen die Gewohn-

²⁷⁾ In der Wittenberger Ausgabe von 1523 heißt es z. B. stets „dic“, wofür die Wittenberger Ausgabe von 1524 das bei uns stets gebräuchliche „dy“ setzt. — Vgl. den Oldenb. niederd. kl. Katech.: *Ik danck dy myn Hemmelische Vader. — Aller Dgen wachten up dy Here zc.*

²⁸⁾ Album academiae Bitebergensis, ed. Förstermann. Lips. 1841.

²⁹⁾ Vergl. Försterm. a. a. O. S. 310. 1555, Juni 18. Theodericus Hodderenus, Frisius. Er ward laut Janson's Geschichte Golzwardens nach Joh. Ladewig Pastor in Golzwarden, war im Kirchspiel Rodentkirchen geboren (S. Meyer nennt Küstr. Merkw. S. 212 seinen Vater Edo von Beckum) und starb im Jahre 1580.

heit hatten, statt des Stammnamens sich nach dem Vornamen des Vaters zu nennen. Für den Gesuchten könnten nur drei Namen von Inschriftirten in Frage kommen: 1518 Oct. 29, Ludolphus Richardi de Butr(j)ading, 1522, Eberhardus Sibrandi de Oldenburg (theol. Brem. Diöc.), 1522 Apr. 13. Udalricus Hudonis de Rodenkirchen (jur.).³⁰⁾ Von dem letzteren ist abzusehen, da er als Jurist inskribirt ist, er möchte denn nachher zur Theologie sich gewendet haben. Der Geburtsort Rodenkirchen würde stimmen, da die Hodderßens in Beckum erbgesessen waren, Hudonis könnte ein Schreibfehler für Addonis (Edonis) sein, da der Vorname Edo in der Familie Hodderßen nach dem Stammbaum, welchen Siebr. Meyer entworfen, wiederkehrt³¹⁾ und der Vorname Udbo sich bis heute in der Familie erhalten hat. Von Eberh. Sibrandi ist gleichfalls abzusehen, da derselbe seit 1520, richtiger 1540 als Pastor in Langwarden sich wiederfindet.³²⁾ Es bliebe daher nur Ludolphus Richardi übrig, und giebt insofern für den vermutheten Hodderßen Anhalt, als auch der Name Ludolph auf der Hodderßen Stammtafel erscheint. Das Inscriptionsjahr 1518 kann nicht Bedenken erregen, da jener Zeit der Universitätsbesuch auch über 6 Jahre hinaus zu reichen pflegte, ist vielmehr günstig, sofern doch anzunehmen ist, daß eher einem bemooften Haupte, als einem Studenten jüngeren Datums von Bugenhagen diese verantwortungsvolle Uebersetzungsarbeit übertragen sei. Wir sehen, daß uns auch das Wittenberger Album nicht über die Grenze der Vermuthungen erhebt. So nahe der Wunsch liegt, mit dem alten Archivar Schloifer „in der Absicht, die Bibel den Niedersachsen in eigener Mundart zu geben — Oldenburg ein besonderes Lob zuzueignen,“ so verbietet uns doch das historische Gewissen, Beweis und Vermuthung zu verwechseln. Als Resultat bleibt daher nur dies als kärglicher Rest aus der langen Untersuchung übrig: die

³⁰⁾ Försterm. a. a. D. S. 77, 111 u. 115.

³¹⁾ Vergl. Rüst. Merkw. S. 212.

³²⁾ Vergl. Protokoll des I. Lehnstages zu Oldenburg vom 27. Aug. 1565. Eberhardus Sibrandi, Vicarius zu Langwarden. — Auffallend ist nur, daß sein „prief vom Jahre 1520 die Sabbati Febr. 25 datirt war.“ — Er müßte denn schon vorher, ehe er die Universität bezog, die Anwartschaft auf die Stelle empfangen haben oder ein Schreibfehler vorliegen, da unter dem 27./29. Nov. 1565 bemerkt wird, — „hebbe der kercke vor 25 Jaren gedienet.“

alte Tradition, daß der 1597 zu Hammelwarden verstorbene Joh. Hodderßen den Ruhm habe, der eigentliche Uebersetzer der lutherischen Bibel ins Niederdeutsche zu sein, ist nachgewiesener Maßen falsch, und die Möglichkeit, daß ein dem Oldenburger Lande entstammender Hodderßen an der niederdeutschen Uebersetzung des Neuen Testaments theilgenommen habe, ist zwar vor der Instanz der Lokalgeschichte haltbar, aber keineswegs mit unumstößlicher Sicherheit zu begründen.

2. Der Katechismus.

Für die Lutherische Kirche und ihre Aufgabe, Gottes Wort lauter und rein zu verkünden, war es eine Lebensfrage, ihrer Lehre einen volkstümlichen Ausdruck zu geben. In gradezu klassischer Form wurde diese Frage gelöst durch Luther's kleinen Katechismus. Je länger je mehr beherrschte er den katechetischen Unterricht in Kirche, Schule und Haus. Er galt als die rechte Laienbibel, „darin alles begriffen, was in der heiligen Schrift enthalten und einem Christenmenschen zu seiner Seligkeit zu wissen von nöten“ sei. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts gelangte er zur symbolmäßigen Geltung. In der Vorrede zum summarischen Begriff wie in der Einleitung zur Deklaratio bekennt sich die Konkordienformel zu den luth. Katechismen nach Form und Inhalt und das Konkordienbuch nahm sowohl den kleinen, als den großen unter die symbolischen Bücher auf.³³⁾ Aber nicht allein für den Unterricht der Katechumenen, sondern ebensosehr für die Unterweisung der Erwachsenen ward der kleine Katechismus Luther's als Leitfaden gebraucht. Der Unterricht für Groß und Klein aber erhielt gottesdienstliche Form. Der Prediger las den Katechismus vor in dem Gottesdienste, die Kinder sagten ihn vor der Gemeinde her, man hielt eigene Katechismuspredigten. Auch für die Oldenburger Landeskirche galt dies. Es muß der kleine lutherische Katechismus sich hier schon bald das Feld erobert haben.³⁴⁾

³³⁾ Vergl. libr. symbol. ed. Hase S. 571 unter 5, S. 634 unter 6.

³⁴⁾ Vergl. Kap. 14, Anhang 2, I. Entwurf, dessen Verfasser den kl. luth. Katech. sogar seit 1527 — (wird ein Schreibfehler statt 1529 sein) — in den Kirchen und Schulen der Grafschaften gelehrt und getrieben sein läßt.

Wenigstens setzt die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 seinen Gebrauch als bestehend voraus, fordert ihn für sämtliche Gemeinden in Stadt und Land und legt den Gebrauch anderer verdächtiger Katechismen unter Verbot,³⁵⁾ während er die Pastoren zu ihrer Vorbereitung auf den großen luth. Katechismus und die Nürnberger Kinderpredigten verweist.³⁶⁾ So haben wir denn ein Recht, den kleinen lutherischen Katechismus zu den Kultusmitteln zu rechnen. Denselben in unsere lokalgeschichtliche Forschung aber einzubeziehen sind wir dadurch veranlaßt, daß für die Oldenburgischen Grafschaften eine niederdeutsche Sonderausgabe des kleinen Katechismus Luther's erfolgte.

Die Kirchenordnung von 1573 hatte Graf Johann XVI noch außerhalb Landes drucken lassen müssen. Eine eigene Druckerei bestand damals noch nicht in Oldenburg. Sie wurde zum Bedürfnis, als der Graf die Herausgabe einer eigenen Oldenburgischen Chronik durch seinen Superintendenten Hamelmann plante und dazu eine gräfliche Offizin unter Leitung von Warner Berendt in Oldenburg eröffnete.³⁷⁾ Es mochte sich der Graf bei seinem regen kirchlichen Eifer im Gewissen beschwert fühlen, als erstes Werk der von ihm errichteten gräflichen Presse eine zum Ruhme des gräflichen Hauses dienende Chronik ergehen zu lassen. Er beschloß wenigstens im Jahre 1598, als der Druck der Chronik bereits bis auf Reste des dritten Theils vollendet war,³⁸⁾ den kleinen Katechismus Luthers „mit wolbedachtem Mut und zeitigem Rath in seiner aufgenommenen Buchdruckerey vor allen andern geistlichen schriften als eine kleine und kurze Bekandtnuß seines Glaubens“³⁹⁾ drucken und erscheinen zu lassen. Bereits am 29. August 1598 ließ sich der Graf einen Entwurf zu einer Vorrede für die geplante Ausgabe des Katechismus vorlegen,⁴⁰⁾ wo also diese für den

³⁵⁾ Vergl. D. R. D. a. 1573 Seite 219, 226, 257, 260, 265.

³⁶⁾ Vergl. D. R. D. a. 1573 Seite 200.

³⁷⁾ Siehe Strackerjan Geschichte der Buchdruckerei im Herzgt. Oldenb. 2c. Seite 4f.

³⁸⁾ Vergl. Leuckfeld, Histor. Hamelm. S. 132; Brief des Grafen Johann an d. Prof. Dav. Chyträus in Rostock.

³⁹⁾ Siehe Anhang zu Kap. 14, Nr. 2, II. Entwurf der Vorrede vom 7. September 1598.

⁴⁰⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 14, Nr. 2, I. Entwurf vom 29. Aug. 1598.

Druck bereits vorbereitet gewesen sein wird. Dieser erste Entwurf muß des Grafen Beifall nicht gefunden haben. Er forderte einen zweiten, der vom 7. September 1598 datirt ist.⁴¹⁾ Wahrscheinlich hatte dieser das gleiche Schicksal. Denn noch ein dritter Entwurf, aber undatirt aus dem Jahre 1598 liegt vor.⁴²⁾ Die Entwürfe waren hochdeutsch gefaßt, ihre Verfasser sind nicht genannt. Sie lassen aber ihrem Inhalte nach auf eine theologische Feder rathen. Es lag ja auch nahe, daß Geistliche zu dieser Arbeit berufen wurden. Als die gegebenen Männer dazu müssen uns der Superintendent D. Stangen (1588—1603) und der Beichtvater und Hofprediger des Grafen, Mag. Joh. Judex erscheinen.⁴³⁾ Ueber sämtliche drei Entwürfe nun ließ sich der Graf von seinem Kanzler Dr. Hermanns Nizer und dem Severschen Superintendenten Mag. Sodocus Glanäus Gutachten geben, welche uns ebenfalls erhalten sind^{43a)} und auf die Hoftemperatur jener Zeit beachtenswerthe Schlaglichter werfen. Der Kanzler Nizer gab unter dem bescheidenen Bemerkten, daß ihm über theologische Dinge kein Urtheil zustehet dem zweiten Entwurfe vom 7. Sept. 1598 den Vorzug „dieweyll er fein glimpflich und demütig ohn einige In-

⁴¹⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 14, Nr. 2, II. Entwurf v. 7. Sept. 1598.

⁴²⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 14, Nr. 2, III. Entwurf v. 3. 1598.

⁴³⁾ Mag. Joh. Judex war der Sohn des Mag. Math. Judex, der Verfasser des kleinen Corpus Doctrinae, welches theilweise in dem Oldenb. Katech. v. 1599 zum Abdruck kam. 1616 gab der Sohn dasselbe in neuer, vollständigerer, wenn auch vielfach veränderter Form hochdeutsch heraus / Vergl. Wiedmann, das kleine Corp. Doctr. x. S. 55 / unter dem Titel: Das kleine / Corpus Doctrinae / das ist: / die Hauptstü/cke unnd Summa Christi/cher lehre, für die Kinder in Schu/len und Heusern, fragweiß gestellet und / auff den Catechismen Lutheri gegründet, / Weiland durch den Ehrwürdigen und Hoch/gelehrten Herrn M. Mathäum Judicem S. / Jesu aber durch / M. Johannem Judicem filium / Gräßlichen Oldenburgischen Hoffpredi/gern übesehen, unnd mit nothwendigen / fragstücken verbessert. / Sambt des Herrn D. Andreae Nsiandri Abt's zu Adelsburg Communicanten / büchlein für die, so zum Tisch des Herrn / wollen gehen. / Leipzig. / In verlegung Henning Großen / des älteren Buchh. Gedruckt durch Justum Jansonium Danum. Anno 1616. (Herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel). Das Geburtsjahr des Joh. Judex ist mir nicht bekannt. Um 1561 war er nach der Vorrede ein Kind, das aber schon beim Vater im Katechismusverhör stand, also mag er etwa 1550 geboren sein. 1590 war er bereits Stadt- und Hofprediger, und nahm ein Testament in Oldenburg auf. Kirchl. Anz. J. 1856, S. 110ff. J. 1857, S. 208.

^{43a)} Siehe Anhang zu Kap. 14, Nr. 2.

festatio der benachbarten Kirchen gestellet und gleichwohl E. G. Christliche Confession und löblichen eyffer zu der rechten unverfälschten Religion genugsamb an tagt" gebe. Er erklärt sich damit zugleich in staatsmännischer Vorsicht gegen den ersten Entwurf, der offenbar auf die Bremer, Ostfriesischen und Kniphäuser Verhältnisse gemünzt ist, wenn er von „Einsurung anderer falscher und Wedderwertiger Katechismen von den benachbarten" redet. Auch dem Superintendenten Glanäus will der erste Entwurf nicht dienlich erscheinen“, die weillen auß E. G. Landen niemals der kleine Katechismus D. Lutheri auß Kirchen und Schulen in abgang und vonn handen kommen Und andere falsche und widerwärtige Lehre von den benachbarten darjegen eingeführt worden.“ Der Superintendent fühlt sich in seiner und seiner Vorgänger Ehre durch ein solches Urtheil gekränkt. „Wen das solte gesehet werden, so wolte folgen, als wenn keine fleißige aussicht auff kirchen und Schulen gewesen, und also durch großen unfleiß die falsche lehre eingerißen.“ Glanäus hatte Recht; wenn ein Vorwurf ungerechter Weise namentlich den Hamelmann traf, so war es der, lässig gegen das Eindringen fremder unlutherischer Lehre gewesen zu sein. Ein Hamelmann zu lau in den Augen lutherischer Heißporne! Das kennzeichnet die hochgradige Nervosität der Bekenntnistreue in gewissen Kreisen. Bei einem Sohne des aus den synergistischen Streitigkeiten bekannten und mit Wigand und Flacius eng verbundenen Math. Zudey braucht uns das nicht Wunder zu nehmen. Gehörte vielleicht auch Nizer zu der Sippe, welche Hamelmann's Lebensabend verbitterte? Sein Urtheil über den sein glimpflichen demütigen Ton des zweiten Entwurfs zeigt, daß sein Ohr an starke Klangfarben gewöhnt war. Im Gegensatz zum Kanzler Nizer erklärt sich der jew. Superintendent Glanäus auch gegen den zweiten Entwurf vom 7. Sept. 1598, der vielleicht wie der erste aus derselben Feder eines Joh. Zudey geflossen war. Es fehlt in demselben zwar der ausdrückliche Hinweis auf die „benachbarten“, der Vorwurf der Verunstaltung der reinen Lehre ist verallgemeinert, aber er ist zugespitzt wider „die „fürnehmen Leute“, daß sie mit ihrer Confession und Bekenntniß hinter dem Berge halten und was sie glauben nicht eigentlich wollen heraußsagen, damit sie Niemand's Ungunst oder loß gezend mochten uff sich laden.“ Entsprach schon damals der offiziellen Lehreinheit

nicht überall die Lehrreinheit, besonders bei den hohen Standespersonen?“ Wir kennen die Personalien der maßgebenden Kreise nicht genügend, um Richtung und Stärke dieser Unterströmungen genauer zu bestimmen, aber eins ist klar, Graf Johann XVI. war ebenso wenig als sein Sohn Anton Günther ein Freund theologischer Parteigezänkens. Er befördert nicht ein Treiben und Gehenlassen, er will das kirchliche Leben in die Betten gesunder Ordnung geleitet sehen, aber grade die geplante Herausgabe des kleinen Katechismus und der Geist, in welchem es geschah, beweisen es, — er sucht die Heilung und den Schutz des kirchlichen Lebens auf dem allein möglichen und richtigen Wege, auf dem Wege kirchlicher Erziehung durch die Einmütigkeit und Einsinnigkeit derer, welche zum Unterrichte in Kirche und Schule berufen waren.

Grade an der provokatorischen Art, mit welcher ein solches kirchliches Friedenswerk auf den Markt gestellt werden sollte, nimmt nun ein Mann, wie Glanäus Anstoß. Er litt gewiß ebensowenig als sein gräflicher Herr an Schwachmuth. Wer, wie er in ritterlichem Kampfe für das luth. Bekenntniß den kalvinistisch gesinnten Bremer Pastoren Friedrich Wildebrandus und Chr. Bezelius die Stirne geboten und darüber seine Stelle an der Ansgarikirche zu Bremen hatte aufgeben müssen, der hielt ohne Frage die Augen offen für alles, was den lutherischen Bekenntnißstand gefährden konnte. Aber er will, was Sache des gelehrten Streites war, weder an die Spitze noch unter die Stücke eines dem Volksunterrichte dienenden Buches gestellt sehen und erklärt sich schon aus diesem Grunde gegen die beiden ersten Entwürfe. Der Theologe Glanäus stellt sich auf den Boden des Territorialprinzips, wenn er Klagen darüber, daß „in anderen Landschaften und Stellen die reine Ev. Lehre gedempft und die armen Leute hinter das Licht geführt werden“ bei der Herausgabe eines für die Oldenburger Landeskirche bestimmten Buches für unangebracht hält. Ebensowenig bedürfe es am Kopfe desselben der Betonung, daß der Graf bei der reinen unverfälschten Lehre des lutherischen Bekenntnisses verharren wolle. Es sei genugsam bekannt, daß er 1580⁴³⁾ neben andern Reichsständen das christliche Konfordinen-

⁴³⁾ Vergl. Hase, libri Symbol. Praefatio ordinum Evang. S. 143. Johannes Comes Oldenburgensis et Delmenhorstensis.

buch unterschrieben und dasselbe in Kirchen und Schulen zu lehren ernstlich befohlen habe, und werde G. Gnaden dabei auch „beständig durch verleihung Gottes Gnade bis ans ende vorharren.“⁴⁴⁾

Glanäus spricht sich für den dritten Entwurf aus und befindet nichts, „so etwas zu verbessern, zu vormehren oder icht was auszulassen“ wäre. Waren die ersten Entwürfe dem Hofprediger Joh. Jüdex, so wird der dritte dem Superintendenten D. Stangen zuzuschreiben sein, wenigstens zeichnet er sich vortheilhaft nach Ton und Inhalt vor jenen aus. Glanäus faßt richtig seine Vorzüge dahin zusammen: 1) stelle er klar die Veranlassung zu der Herausgabe des Büchleins an den Tag, einerseits des Grafen christlichen und gottseligen Eifer und seine Liebe zu der reinen Lehre des heiligen Evangelii, welche in dem Katechismus, als der Laienbibel kurz und klar ausgesprochen sei, andererseits die Sorge vor Trübung der reinen Lehre bei der Lage der Grafschaft, die „mit so viel Secten und Neuen Lehren ringsumbher bezirkelt“ sei; 2) betone er genugsam des Grafen Meinung, „das allenn predigereenn ernstlich wert bevolenn, denselbigenn der lieben und wachsenden Jugendt zu lehren, und fürzuhalten, Auch allen Haußvätereenn und Haußmütterren geboten, denselbigenn Thren kindern einzupflanzenn, Und das E. G. keinen anderen in kirchen und Schulen in E. G. landen den diesenn unsern lutherischen Catechismum, der in Gottes wortt fundirt und gegründet, und auch den rechten wegt der warheit zeigt, wissenn und duldeenn“ wolle.

Graf Johann XVI. schloß sich dem Urtheil seines Severschen Superintendenten an und hat damit nicht nur seiner in der Wahrheit und dem Frieden des Evangeliums tief gegründeten Gewissenhaftigkeit, sondern auch seiner Fürsorge für die ruhige, ungestörte Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Grafschaften ein ehrendes Denkmal gesetzt. Jeder Ungleichmäßigkeit, wenn und wo sie auf dem Gebiete des Unterrichts noch bestanden oder sich wieder zeigen werde, will er ein Ziel gesetzt sehen. Dies seine erste Sorge, deshalb das erste Buch, welches im Oldenburgerlande gedruckt wurde, ein auf dem Wahrheitsgrunde des lautereren, von Luther aus Licht gebrachten Evangeliums sicher ruhendes Lehrbuch für Kirche, Schule und Haus.

⁴⁴⁾ Siehe Anhang zu Kap. 14. Glanäus Botum v. 25. Sept. 1598.

Nachdem die hochdeutsche Vorrede nach einigen wenigen redaktionellen Aenderungen — von wem ist unbekannt — ins Niederdeutsche übersetzt war, erschien der kleine Katechismus um die Ostertage des Jahres 1599.⁴⁵⁾ Für die bibliographische Beschreibung verweisen wir auf den Anhang,⁴⁶⁾ in welchem wir einen Abdruck des wahrscheinlich nur in einem Exemplar uns erhaltenen Buches geben und wenden uns der Untersuchung der einzelnen Theile zu.

Vornean, nach der Vorrede des Grafen, steht die Vorrede Luther's, welche sich schon in der zweiten 1529 von Luther selbst besorgten Ausgabe seines Katechismus findet. Dann folgt „de kleine Catechismus vor de gemenen Parheren unde Huszveder.“ Nach dem ersten hochdeutschen Entwurf und dem Gutachten des Glanäus will er dem hochdeutschen Texte des kleinen Katech. D. Lutheri entsprechen, „so in desselben gedruckten Tomis, also Tomo Witebergenfi, Folio 93 vorhanden.“ Er folgt also nicht der ersten Ausgabe von 1529, welche allein für die Hausväter bestimmt war und noch nicht die Vorrede, das Tauf- und das Traubüchlein, aber auch noch nicht die Haustafel und die kurze Weise zu beichten enthielt, sondern den späteren, mit diesen Zusätzen versehenen Ausgaben von 1532 (34), welchen die Widmung für die gemeinen Pfarrer und Hausväter vorausgesetzt war.⁴⁷⁾

Bei den fünf Hauptstücken ist zwischen das von der Taufe und vom Abendmahl eine Reihe von Beichtfragen eingefügt unter der Ueberschrift: „Wo men de simplen unde einfoldigen schal lehren bichten.“ Sie sind von Luther verfaßt und finden sich seit 1531 in den Katechismen, vor allen in dem Magdeburger niederdeutschen Katechismus von 1534, welcher für die nachfolgenden niederdeutschen Katechismen maßgebend wurde.⁴⁸⁾ Nach diesen 6 Stücken schließen sich Morgen- und Abendsegen, Benedicite und Gratiar, die Haustafel, das Traubüchlein und das Taufbüchlein, beide mit den bekannten Vorreden Luther's an und damit die von Luther selber herrührenden Theile des kleinen Katechismus ab.

Der Oldenburger Katechismus von 1594 bringt aber noch

⁴⁵⁾ Vergl. Oldenb. Chronik v. Hamelmann Anhang S. 439.

⁴⁶⁾ Siehe Anhang zu Kap. 14.

⁴⁷⁾ Vergl. Mönckeberg, die I. Ausg. des Luth. K. Katech. S. 164 ff.

⁴⁸⁾ Vergl. Mönckeberg a. a. D., S. 126 ff.

außerdem dreierlei für Beichte und Abendmahlsgang bestimmte Fragestücke sowie einen verkürzten Abdruck der niederdeutschen Ausgabe des kleinen Corpus Doctrinae von M. Math. Judeg. Das erste der Fragestücke „mit erer Antwort vor de, so thom Sacramente gahn willen“ werden im Texte Doctor Martin Luther zugeschrieben.⁴⁹⁾ Diese Annahme ist nachweislich falsch, wiewgleich sie schon in den letzten 20 Jahren des 16. Jahrhunderts von vielen andern Katechismen getheilt wurde. Bereits Walch hatte dagegen seine Bedenken geäußert.⁵⁰⁾ J. C. Bertram führte den bündigen Beweis,⁵¹⁾ daß sie nicht von Luther, sondern von dessen Freunde, dem Erfurter Lange herrühren. Nicht Johannes Tetelbach aber ist der erste, welcher diese Fragestücke ums Jahr 1569 aufnahm und Luther zuschrieb;⁵²⁾ schon in der Erfurter Ausgabe des kleinen Corpus Doctrinae vom Jahre 1565 finden sich dieselben.⁵³⁾ Auf Lange's Fragestücke folgen noch „Andere Fragestücke.“⁵⁴⁾ Der Verfasser derselben ist im Katechismus nicht angegeben. Mönckeberg, der sie kannte, giebt keinen Aufschluß darüber. Den Beschluß macht die „Vormaninge Michaëlis Caelii an de Bichtkinder“ mit einer „forten Bichte for de Eintsoldigen“. Michaël Caelius war Prediger zu Mansfeld⁵⁵⁾ und gab die Beichtvermanung für seine Gemeinde hochdeutsch 1519 heraus. Der Redaktor der Oldenburger Katechismusausgabe entnahm jene 4 Stücke den durch allerlei Zusätze vermehrten Ausgaben des kleinen Corpus

⁴⁹⁾ Siehe Anhang zu Kap. 14, Etlike chrisl. Fragestücke x. und die Note am Schlusse.

⁵⁰⁾ Vergl. Walch, Luth. Werke X, S. 11 der Vorrede.

⁵¹⁾ Vergl. Litterarische Abhandlungen Halle 1782, II. Stück, S. 83 ff.

⁵²⁾ So Mönckeberg a. a. D., 152 ff.

⁵³⁾ Siehe Wiechmann, das kleine Corpus Doctrinae von Math. Judeg. Schwerin; 1865. S. 21.

⁵⁴⁾ Siehe Anhang zu Kap. 14 im II. Katech.

⁵⁵⁾ Vergl. Wiechmann a. a. D. S. 35. Auf der Rostocker Universitätsbibliothek findet sich folgender Originalabdruck von Cälius Beichtfragen: Wie man die Sünde erkennen, Beichten, unnd vergebung derselben, durch die Absolution und Hochwürdiges Sacrament erlangen soll, vermanung an die Kirche zu Mansfeldt durch iren Parhern Michaelum Coelium 1519. Die niedersächsische Uebertragung giebt das Original getreu wieder. Vergl. Beste, Kanzelreden der älteren luth. Kirche I, S. 222 ff. M. Cälius, geb. 1492 zu Döbeln, war bei Luther's Sterbelager, starb als Hosprediger zu Mansfeld 1559.

Doctrinae von Math. Judez,⁵⁶⁾ gab ihnen aber eine andere Stelle. Er sondert sie von dem Corp. Doctr. ab und bringt sie vor demselben.

Es muß anfangs beabsichtigt gewesen sein, noch andere, dem Corp. Doctrinae einverleibte Kapitel und Zufügen in die Oldenburger Katechismusausgabe aufzunehmen. Wir schließen das aus einem Passus in dem Gutachten des Glanäus, wo es heißt: „Zu dem andern, daß nicht mehr von der lehre des hochwürdigen Abendmals müsse gesetzt werden, den in dem Catechismo Lutheri stehet; den weitläufflige Disputationes sint zu vermeiden. Es können aber woll die Predigern die erklerunge der Catechismi in den Predigtenn auß den schriftten der Propheten und Apostolen, der Augsburgischen Confession, derselbigen Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, großen Catechismo und derselben Lehrschriften, formula concordiae und E. G. Christlichen Kirchen Ordnung, sundertlich auß den Doctrinalibus nehmen.“ Die Oldenburger Ausgabe endet mit dem 31 Capitel vom ewigen Leben, aber schon in der ältesten niederdeutschen Ausgabe des Judez v. 1565 folgen ein Kapitel mit der Ueberschrift: „Welker Lüde lere falsch tho unser tydt,“ worin die Irrlehren kurz gezeichnet und widerlegt werden, dann Joh. Wigand's Gebet über die zum ersten Male zum Abendmahle zugelassenen Kinder, und endlich „ene Vormaninge an de, so dat hochwerdige Sacrament entsangen willen.“ Wenn Glanäus sich bei der Besprechung des ersten Entwurfes der Vorrede, in welchem über diese Sachen nichts gesagt ist, dazu äußert, sie also bei den Haaren herbeizieht, so liegt die Vermuthung nahe, daß über die Aufnahme beregter Stücke noch Verhandlungen geschwebt haben müssen. Der angezeigte Verfechter der Aufnahme war der Hofprediger Judez, der Sohn des Autor's, in dem wir den Verfasser der beiden ersten Entwürfe vermuthen. Es kennzeichnet den praktischen Sinn des Grafen, daß er nicht dem Rathe seines heißspornigen Hofpredigers, sondern den gesunden Erwägungen des

⁵⁶⁾ Schon die erste niederdeutsche Rostocker Ausgabe von 1565 enthielt die Beichtfragen des Cälius, die Erfurter Ausgabe von 1565 die Langeschen Fragestücke. (Vergl. Wiehm. a. a. D. S. 21), dann die Regensb. v. 1573, die Erfurter v. 1576, die Urseler von 1577 und fast sämtliche niederdeutsche. Die kurze Form zu beichten findet sich zuerst in der niederb. Rost. Ausg. v. 1581 und entspricht der Mecklenb. Kirchenordnung.

Superintendenten Glanäus folgte und Sachen, welche in eine theologische Lehrschrift gehören, von einem dem Volks- und Jugendunterricht bestimmten Buche ausgeschlossen haben wollte.⁵⁷⁾

Der Oldenburger Nachdruck des gekürzten Corp. Doctr. v. Mag. Mathäus Jüder⁵⁸⁾ bildet den Abschluß des Oldenb. niederdeutschen Katechismus von 1599. Derselbe ist nicht nach der ersten niederdeutschen Ausgabe, welche Jüder im Gefolge der vorlaufenden hochdeutschen Ausgabe 1565 zu Rostock erscheinen ließ, sondern nach einer der späteren niederdeutschen Ausgaben, welche von 1565—1598 achtmal erfolgten, redigirt.⁵⁹⁾ Weggelassen

⁵⁷⁾ Vergl. Wiechmann a. a. D. S. 19. Auch andere Herausgeber des kl. Corp. Doctr. theilten diese Bedenken des Glanäus, und provozirten es, daß dem Abschnitte über die Glaubenslehren und verschiedenen Sekten ein Fragestück vorangestellt wurde: „Ist es auch recht, daß ein Christ in der Jugend falsche Lehre, so in unsrer Zeit im Schwange geht, noch dem Katechismo und Gottes Wort urtheilen und verwerfen lerne?“ Joh. Jüder hat diese Abschnitte in seine Ausgabe aufgenommen und dem 32. Kap. voraus bemerkt, es geschehe „damit die einfeltigen informiret und die Regel practicieren lernen, was mit der Catechismus-Lehre nicht übereinstimmt, das ist irrig und falsch und sich dafür wissen zu hüten.“

⁵⁸⁾ Siehe Wiechmann a. a. D. Seite 1 ff. Mathäus Richter, genannt Jüder ward am 22. Sept. 1528 zu Dippoldiswalde geboren, studirte in Wittenberg die Rechte, dann Theologie, ward Konrektor und dann Pastor an St. Ulrich zu Magdeburg. Er nahm mit Wigand Theil an der Herausgabe der Magdeb. Centurien des Flacius, ward mit Wigand 1559 als Professor nach Jena berufen, von wo er, in den Kampf wider den Strigelschen Synergismus verwickelt, 1561 vertrieben wurde und mit Wigand sich nach Wismar wendete. Dort hat er das Corp. Doctr. verfaßt. Seit 1563 vorübergehend in Rostock ist er dort am 15. Mai, 1564 verstorben.

⁵⁹⁾ Es erscheint als ein Nachdruck der 1597 zu Hamburg bei Jacob Lucius herausgegebenen niederdeutschen Ausgabe. (Vergl. Wiechmann a. a. D. S. 84.) In all den Stücken, worin diese von der Rostocker niederd. Ausgabe von 1565 abweicht, stimmt die Oldenburg. mit ihr zusammen. Sie vereinigt wie jene Kap. XXX mit Kap. XXXI Wortho denet disse Lehre?, bringt zu Kap. VII die hinzugekommenen 31 Fragen, und nimmt die auf Luther's Katechismus bezüglichen Fragen, jedoch nicht in Kap. XXIV und XXVIII auf. Nur läßt sie das die Kontroversen behandelnde Kapitel, sowie die Fragestücke für die, so zum Sakramente gehen wollen fort, während die Hamburger Ausgabe sie bringt. Eigenthümlich der Oldenb. Ausgabe ist, daß sie bei den Sprüchen die angezeigten Kapitel durch Verangaben ergänzt, nach den Fragen konsequent „Antwort“ (Rost. Ausgabe von 1565) streicht und nicht, wie letztere die Unterfragen der Kapitel streicht. Hochdeutsche Wendungen, welche der dem Oberlande

sind sowohl das letzte, die Irrlehren behandelnde Cap. XXXII (III), als das Gebet Wigand's über die zum ersten Abendmahlsgange Zugelassenen, und die „Vormaninge an de, so dat hochwerdige Sacrament entfangen willen.“ Vorange stellt sind, wie bemerkt, die 3 auf den Beichtgang bezüglichen Fragestücke, welche ihren Platz nach dem „Dopeböfeschē“ erhielten. Zugeseht sind in Nachfolge anderer niederdeutscher Ausgaben 25 auf Luther's kleinen Katechismus bezügliche Fragen, von denen jedes Hauptstück mit Ausnahme des 14., 16., 29. und 31. eine als Schlußfrage bekam. Ferner erhielt das VII. Capitel 31 den Decalog ausführlicher behandelnde Fragen.⁶⁰⁾

Die Werthschätzung, welche dieses kleine Corp. Doctrinae in seiner Zeit und über dieselbe hinaus fand, erhellt am besten aus seiner großen Verbreitung. Wiechmann zählt von 1565 an über 40 verschiedene hoch- und niederdeutsche Ausgaben. Auch ins Lateinische wurde es für den Schulgebrauch übertragen, ferner in die ebräische, griechische, niederländische, schwedisch-finnische, dänische Sprache. Superintendent Melißander, welcher 1590 das Corp. Doctrinae für Sachsen-Mttenburg herausgab, wird das Urtheil seiner Zeitgenossen wiedergeben, wenn er sagt: „Mathäus Judex kl. Corp. Doctr. ist eins der allerbesten Kinderbüchlein, so jemals ans Licht gekommen, darinnen die Hauptstücke der christlichen Lehre so rund, richtig, kurz und eigentlich zusammengefaßt sind, daß man bekennen muß, Gott der heilige Geist habe es selbst also kurz und gut den lieben Kindern gegeben.“⁶¹⁾ Der Grund, weshalb grade dieser Katechismus sich neben Luther's kleinem Katechismus einer so großen Beliebtheit und Verbreitung erfreute, lag in der doktri-

entstammte Math. Judex in der ersten Ausgabe von 1565 bringt, verbessert die Oldenb. Ausgabe durch entsprechende niederdeutsche, z. B. etwas durch wat, fleischlich durch fleischlick, kans nicht durch kandt nicht, menschen durch minschen, mit durch mede, schon durch rede, sie durch je, voller sünde durch vull sünde, Welt durch Werlt u. s. w. Wahrscheinlich war dem Oldenb. Hofprediger Joh. Judex die niederdeutsche Redaktion des Buches übertragen, — wenigstens eignete er sich besser dazu als der im Halberstädtischen geborene Stangen, wenn auch ein geborener Oldenburger jenem bei der idiomatischen Verbesserung des Buches zur Seite getreten sein mag.

⁶⁰⁾ Diese Zufügen erklärt Wiechmann a. a. O. S. 19 wohl mit Recht für eine nicht auf Math. Judex zurückzuführende Arbeit fremder Hand.

⁶¹⁾ Vergl. Wiechmann S. 24f.

nären Richtung jener Zeit, die sich in demselben widerspiegelt. Nicht in der lebensvollen, der göttlichen Heilspädagogie entsprechenden Ordnung wie im kleinen Katechismus Luther's, sondern nach dem Schema der Dogmatik wird in streng logischer Folge der Katechismusstoff von der Schöpfung bis zu den letzten Dingen abgehandelt. Es geschieht dies in klarer Lehrfrage und ebenso klaren, durch kurzen Schriftbeweis gestützten meist knappen Antworten, so daß er schon deshalb für die Memorirmethode jener Zeit sich empfahl. Die Rehrseite dieser doktrinellen Klarheit und Korrektheit ist freilich die fehlende Beziehung auf das Leben, ein Mangel, welcher keineswegs durch die später eingeschobene eingehendere Berücksichtigung der 10 Gebote ersetzt werden konnte. Es war indessen eine Reaktion vom Standpunkte praktischer Pädagogik, wenn man die letzten Kapitel über die Kontroversen fortließ, aber nur ein Abbrechen der im Geiste des Ganzen liegenden Spitze, mit welcher man aus den doktrinären Bahnen des Buches nicht herauskam.

Während der Oldenburger Katechismus von 1599 bei dem Corpus Doctrinae einem Hamburger Drucke von 1597 folgt⁶²⁾, ist, abgesehen von einigen Aenderungen in den plattdeutschen Ausdrücken in dem Titel⁶³⁾ der kleine Katechismus in seinen 5 Hauptstücken nach der Magdeburger Ausgabe von 1534 gearbeitet, welcher für die nachfolgenden niederdeutschen Katechismen eine maßgebende Rolle eingenommen zu haben scheint. Dem Redaktor haben daneben aber auch die Hamburger niederdeutschen Katechismen von 1549, 1584 und 1586 vorgelegen, von denen besonders die beiden letzten berücksichtigt sind, während die Benutzung des Lüneburger Katechismus von Loffius nur an einigen Stellen hervortritt.⁶⁴⁾

⁶²⁾ Siehe Anm. 59.

⁶³⁾ Vergl. Geschichte der Oldenburger Buchdruckerkunst S. 10 f.

⁶⁴⁾ Vergl. Mönckeberg a. a. O. S. 1 ff. Mönckeberg hat mit dem Hamburger niederdeutschen Katechismus (S. Nicholff 1529), welchen er zum Abdruck bringt, eine Reihe anderer niederdeutschen Katechismen, namentlich neben dem Magdeburger von 1534 und den Hamburgern von 1549, 1584 und 1586 auch unseren Oldenburger von 1599 verglichen. Dieser weicht mit dem Magdeburger de 1534 von dem Hamburger de 1529 an 166 Stellen, mit dem Magdeburger de 1534 und dem Hamburger de 1586 an 126 Stellen ab. Der Oldenb. von 1599 folgt den Hamb. Ausgaben von 1584 und 1586, wo sie von der Hamb. de 1529 und zugleich von der Magdeb. de 1534 abweichen, an 8

Bei der Hauptafel folgt der Herausgeber neben der Magdeburger Ausgabe von 1534 auch der Pommerſchen von 1554, macht aber auch eine Reihe von ſelbſtändigen Zufügen, während bei den übrigen Katechiſmuſtheilen, dem Morgen- und Abendſegen ꝛ. ſich die von den benutzten Magdeburger und Pommerſchen Katechiſmen abweichenden Lesarten auf orthographiſche und idiomaſtiſche Abweichungen beſchränken.

Der Bedeutung einer beſonderen Katechiſmuſausgabe, welche mit dem Jahre 1549 in den Graſſchaften zur obligatoriſchen Einführung gelangte, war Graf Johann XVI. ſich klar bewußt. Er bringt ſeine Abſicht in der Vorrede zum klaren, warmherzigen Ausdruck. Für das ganze Gebiet der Oldenburgiſchen Graſſchaften einschließlich der Herrſchaft Zeven war dem kirchlichen Unterricht und der Arbeit der ſich bald nachher mächtig entwickelnden Volkſchule ein gemeinſamer Mutterboden gewonnen. Luther's Katechiſmuſ bildete von da an mit dem kleinen Corpus Doctrinae auf ein Jahrhundert die Richtſchnur und nach ihm entwickelte und erhielt ſich die von jener Zeit ſo hochgehaltene Lehreinheit und Lehrreinheit. Der Fortſchritt der kirchlichen Pädagogik ſtellt aber mit dem Ende unſerer Periode in geſteigertem Maaße die Forderung, nicht ſo einſeitig den Geſichtspunkt der Glaubenserkenntniß, wie dieſes namentlich im kleinen Corpus Doctrinae geſchah, zu verfolgen, ſondern das Moment der Anwendung auf das Leben lebendiger zu betonen. Schon unter Strackerjan und Cadovius fühlte man

Stellen, während er die Abweichungen der Hamb. de 1559 nur an 3 Stellen ſich aneignet. Mit der Magdeb. de 1534 und dem Lüneb. Katechiſmuſ von Loſſius de 1565 unterſcheidet er ſich an über 80 Stellen von der Hamb. de 1584, hat aber mit dem Lüneb. von 1565 nur 3 ihm eigenthümliche Abweichungen gemein. Demnach iſt die Abhängigkeit des Oldenb. Katechiſmuſ von dem Magdeb. de 1534, wie anderſeits die Benützung der Hamb. Ausgaben ſichtlich erkennbar, während die des Lüneb. Katechiſmuſ fraglich erſcheinen kann. An 5 Stellen hat der Oldenb. Katechiſmuſ ſelbſtändige und dann vorzugsweiſe idiomaſtiſche oder orthographiſche Abweichungen von ſämmtlichen übrigen Texten, z. B. zum 6. Gebote ſtatt valscher waer: falſche wahre, im Beſchluß der 10 Gebote ſtatt eyn hverighe Godt: ſtark hverighe Godt, ſtatt gelydt: lidt, zum I. Art. bei der Erklärung ſtatt ledmate: lidtmate, zur Erklärung des III. Art. ſtatt waer: wahr. Für die Hauptafel folgt er der Magdeb. Ausgabe von 1534 und dem Pommerſchen Katechiſmuſ von 1554. An 6 Stellen macht er von der Magdeburger Ausgabe abweichende Zufügen. (Vergl. Münckeberg S. 38 Anm. 1, 2, 3, 7 S. 40. Anm. 1, S. 42. Anm. 1.)

das Bedürfniß nach einer besonderen Bearbeitung des katechetischen Stoffes und hatte auch dazu Ansätze gemacht, die aber unter Ant. Günther's Regiment nicht mehr zur Ausführung gelangten.⁶⁵⁾ Es blieb dies dem Superintendenten Mardus vorbehalten, welcher zu dem luth. Katechismus eine erweiterte Erklärung in Fragen und Antworten gab. Es erschien dieser Katechismus 1689 und blieb abermals ein Jahrhundert hindurch in den Schulen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst bis 1798 in Geltung,^{66a)} während man im Severlande, seit dessen Anfall an Anhalt Zerbst (1667) selbständige Wege auf dem Gebiete des Katechismusunterrichtes verfolgte.

3. Das Gesangbuch.

Luther's Lieder trugen die Samentörner der Reformation weit hinaus. Sie sind es gewesen, die auch in den Oldenburgischen Grafschaften zuerst im Volksgemüthe Wurzel schlugen und dasselbe mit den Kräften des lauterem Evangeliums befruchteten. Mögen in den Anfangstadien die gottesdienstlichen Verhältnisse buntscheckig genug gewesen sein, sodaß Hammelmann über die Schwierigkeit ihrer Regelung seufzte, das evangelische Kirchenlied hatte überall sich ein Heimathrecht erworben. Daß dies nur in niederdeutscher Form geschehen, ist nach unseren Untersuchungen im 13. Kapitel selbstverständlich. Der reiche Schatz niederdeutscher Gesangbücher bot dazu die erforderliche Handhabe.

Durch die Regelung, welche das zerfahrene Oldenburgische Kirchenleben mit der Kirchenordnung von 1573 erhielt, ward auch das gottesdienstliche Leben in feste Bahnen geleitet und die Gesangesübung liturgisch bestimmt. Das Gesangbuch erhielt dadurch neben Bibel und Katechismus als Kultusmittel die ihm gebührende Stelle. Nur das ist die Sorge der Kirchenordnung, daß es der Norm des lutherischen Bekenntnisses gemäß sei und bleibe und deshalb fordert es den ausschließlichen Brauch des Gesangbuchs Lutheri.^{66b)} Seite 200 heißt es: „Es mag vor der Predigt ein deutscher Psalm aus Lutheri Gesangbuch, das an keinem verächtigen Ort getruicket und unvorfelschet ist, gesungen werden.“

⁶⁵⁾ Siehe I. Band S. 441.

^{66a)} Vergl. Kirchl. Anzeiger 1858, S. 32.

^{66b)} D. N. D. 196. „Das deutsche Gesangbuch Lutheri soll in allen Kirchen und Schulen zur Hand sein.“

Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte. II. Band.

Ebenfalls S. 204 bei der Ordnung der Messe: „Darnach sänge man aus Lutheri Gesangbuch einen deutschen Psalm, auf daß die christliche Gemein mitsingen und auch ir Gottselige Übung haben mag“. Endlich S. 273: „in der Maibleinschule sol der Catechismus / Bet / und gesangbüchlein Lutheri vleißig mit den Jungfrewlein gehalten und getrieben werden“. ⁶⁶⁰⁾

Die Kirchenordnung setzt also den Gebrauch des lutherischen Gesangbuchs als Ordnung und Regel voraus. Wie bemerkt, kann dabei nur an den Gebrauch von niederdeutschen Ausgaben gedacht werden. Die Frage, auf welche der vielen niederdeutschen Ausgaben die Kirchenordnung sich beziehe, läßt sich aus derselben nicht mit voller Bestimmtheit beantworten. Wäre die Reserve der Kirchenordnung, daß in der Landeskirche eingeführte Gesangbuch Lutheri dürfe an keinem verdächtigen Orte gedruckt und müsse unverfälscht sein, zu pressen, so hätte man ausschließlich an die von Luther selber besorgten Ausgaben, beziehungsweise an solche zu denken, welche sich im Nachdrucken streng daran banden. Bekanntlich hat sich schon Luther gegen die unter seinem Namen herausgegebenen, aber ohne sein Wissen durch Lieder Anderer vermehrten Ausgaben verwahrt. In den späteren von ihm selber besorgten Ausgaben jedoch, besonders in der letzten Ausgabe von 1545, dem sogenannten Babstischen Gesangbuche, finden sich neben den Liedern Luther's auch eine ganze Reihe von Liedern anderer Verfasser. Nach diesen Ausgaben sind die verschiedenen niederdeutschen Gesangbücher gearbeitet, welche bis zum Jahre 1577 herauskamen. Sie stellen sämtlich die Luthersche Liedersammlung voran und drucken solche anderer Verfasser in einem Anhang nach. — Man kam damit den Wünschen Luthers entgegen, pflegte auch seine Vorrede voranzuschieben, um den lutherischen Charakter des Buches dadurch zu legitimiren. So, wenn es in der Vorrede zum Hamburger Enchiridion von 1558 heißt: „bidde unde vormane alle, de dat reine Wordt beleuen, wolden söld unse Bökelin nicht mehr betern edder vormehren. Wo ydt öuerst ane unse wethen gebetert wörde, dath men wethe, ydt sy nicht unse tho Wittenberge uthgegangen Bökelin. Kan doch eyn yder wol süluest ein egen Bökelin vull Leder

⁶⁶⁰⁾ Vergl. auch D. K. D. S. 227, wo der Gebrauch desselben für den Hofgottesdienst vorgeschrieben.

thosamen bringen, unnd dath unse vor sich lathen ungemehret blyuen, alse wy bidden, begern unde hyrmede betüget hebben willen. Wente wy wolden ho ock gerne unse Munte in eren werde beholden, nemandes unvergünnet vor sich ein beter tho maken, Up dat Gades name allene gepryset und unse name nicht gesöcht werde. Amen.“ Aber dabei blieb die Entwicklung des lutherischen Kirchenliedes nicht stehen. Jedes Jahr brachte neue Dichtungen und auch manche auf den Markt, welche auf der Wage des lutherischen Bekenntnisses nicht die Probe bestanden. So war es die bleibende Sorge der Kirchenverwaltung, nur reine und unverfälschte, d. h. dem Bekenntnisse entsprechende Lieder, beziehungsweise sie enthaltende Sammlungen zuzulassen. Der Druckort, der Verlag, der Herausgeber boten dafür nicht immer Sicherung, aber doch einen Maßstab; denn was in streng lutherischen Kirchengebieten an Liederansammlungen üblich war, konnte damals für rein lutherisch passiren. In diesem weiteren Sinne, also ohne Beschränkung auf die von Luther selbst verfaßten Lieder oder von ihm selbst besorgten und diesen nachgedruckten niederdeutschen Sammlungen werden die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1573 gemeint sein und wurden auch in der Folge also verstanden und angewendet.

Man kann darum aber noch immer fragen, welches Gesangbuch Lutheri, besonders welche von den vielen bis 1573 erschienenen niederdeutschen Sammlungen hatte die Oldenburger Kirchenordnung vor Augen? Eine bestimmte Sammlung wird nicht genannt. Aufschluß können uns dafür nur die von ihr angeführten Lieder — es sind 46 an der Zahl — bieten.⁶⁷⁾ Mit Ausnahme des Grabliedes *Jam moesta quiesce querula*: „Höret up all Leid, Klag und Sehnen“, welches sich erst in den von 1607 an erschienenen Hamburger niederdeutschen Enchiridien findet,⁶⁸⁾ lassen sich sämtliche von der Oldenburger Kirchenordnung zitierten Lieder in dem Hamburger „Enchiridion geistlicher Lieder un Psalmen dorch Doctor Martinus Luther de a. 1558“ nachweisen. Da die Kirchenordnung von 1573 jenes Lied lateinisch zitiert und lateinische Lieder von den Gymnasiafen bei den Leichenbegängnissen gesungen wurden, so braucht uns diese eine Ausnahme nicht veranlassen,

⁶⁷⁾ Siehe Anhang Nr. 3 zu Kap. 14.

⁶⁸⁾ Siehe Oldenb. K. D. v. 1573, S. 252 u. Geffaten a. a. D. S. 200.

die Vermuthung aufzugeben, daß die Verfasser der Oldenb. Kirchenordnung aus dem Hamburger Enchiridion von 1558 zitierten, aber keineswegs soll damit der ausschließliche Gebrauch desselben als von der Kirchenordnung vorgeschrieben behauptet werden. Lutherisch ihrem Inhalte nach, unverdächtig ihrem Druckort, Verleger und Redaktor nach war eine Reihe anderer niederdeutscher Gesangbücher, wie die Rostocker, Magdeburger, Lübecker und Bommerschen, welche wir im 13. Kapitel beschrieben haben. Es mögen also auch davon in Gebrauch genommen sein.

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden in den Grafschaften ähnliche Verhältnisse als in Hamburg obgewaltet haben. Das Volk hatte, soweit es zu lesen verstand — im Anfange unserer Periode, wo die Volksschule erst im Entstehen war, werden es wenig genug gewesen sein — verschiedene niederdeutsche Gesangbücher in der Hand. Im Gottesdienste gebrauchte man dieselben überhaupt erst später. Es galt für einen Schimpf, die Lieder nicht im Gedächtniß zu haben und darum Gesangbücher mit in die Kirche zu tragen.⁶⁹⁾ Die Geistlichen gingen schwerlich über die in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Lieder⁷⁰⁾ hinaus, welche sich leicht dem Gedächtniß einer an regelmäßigen Kirchenbesuch gewöhnten Gemeinde einprägten und anfangs der Gemeinde solange vorgesprochen wurden, bis sie hasteten. Ein Abschnitt der Kirchenordnung⁷¹⁾ unterstützt diese Annahme, wo es heißt: „Darzu denn van nöten das der Oppermann oder Küster / sampt etlichen Schülern an einem gewissen ort / bey der Gemein / unter dem Chor stehet / und das deudsche in terra wie auch andre deudsche geistliche Lieder / mit umbwechselung der vers u. Gesang / des öbern Chors singen / damit das Volk / des Gesangs / der Melodey / und der wörter / je länger je mehr / gewohne / und Lust und liebe darzu gewinne.“

Der Befund aus den Visitationsakten giebt zwar weitere Aufschlüsse, aber keineswegs genügende, um die Frage, welche niederdeutschen Gesangbuchsausgaben in Brauch gewesen, sicher zu be-

⁶⁹⁾ Vergl. Geffken a. a. D. S. XIX.

⁷⁰⁾ Siehe Anh. Nr. 3 zu Kap. 44. Von den 46 in der R. D. v. 1573 bezeichneten Liedern gehörten 27 zu den von Luther in seinen Ausgaben gesammelten Liedern.

⁷¹⁾ S. R. D. v. 1573, Seite 203.

antworten. Nach Schlüter's Visitationsfragen⁷²⁾ war festzustellen, „was der Pastor für Gesänge singen lasse, ob er auch bei den gewöhnlichen Kirchengesängen es bewenden lasse, oder selbst neue Gesänge mache oder die andere gemacht in der Kirche singen lasse.“ Bei dem ersten Visitationszuge nun, welchen Schlüter von 1609 an durch die Gemeinden unternahm, finden wir „das Gesangbuch Lutheri“ in fast ausnahmslosem Gebrauch. Was aus Hamelmann's und Stangen's Visitationsakten nicht erhellt, wird hierdurch klar, daß schon unter den beiden ersten Superintendenten die Bestimmungen der D. Kirchenordnung über den Brauch des Gesangbuches sich eingelebt hatten.⁷³⁾

Die nachfolgenden Superintendenten Buscher, Bismar, Strackerjan, Cadovius hatten also nur die Aufgabe, die auf der Kirchenordnung von 1573 beruhende Gesangbuchssitte weiter zu pflegen und zu schützen. Aus der Sorge, es möchte durch das Anschwellen des Liederreiches, bei welchem nicht überall die konfessionelle Lehrnorm gewahrt blieb, die Lehrreinheit getrübt werden, erklärt sich die Fassung der Bismarschen Visitationsfragen: „ob er reine und unverdächtige, übliche Psalmen und Gesänge singen lasse?“ (Fr. 21). Das Ergebnis der Visitationen Bismar's war in diesem Punkte ein befriedigendes. Ueberall wird versichert, daß

⁷²⁾ Siehe Schauenburg, Band I, Anlage zu Kap. 1. Seite 457 unter Nr. 19 u. Seite 460 unter Nr. 8.

⁷³⁾ Nach den Visitationsakten wird in Stollh., Edw., Blexen, Abbeh., Schwey, Rodenk., Bardenfl., Zetel, Raft., Wiefelst., Dötl., Neuenhant., Hatten, Jade die Gottesdienstordnung hinsichtlich des Gesangbuches befolgt, in Bockhorn werden „die Gesänge Lutheri“, in Holzsw. u. Waddens „die Gesänge aus Luther's Gesangbüchlein“, in Strüch., Hammelw., Apen, Westerst. „die gewöhnlichen Psalmen u. Kirchengesänge“, in Elsf. u. Neuenbrook: „die deutschen Psalmen, nicht neue Lieder“ gesungen. Nur aus Bardenfleth berichtet Hixen, aus Altenhuntof der Thüringer Casar, daß sie auch andere Lieder singen lassen, aber ohne darüber von Schlüter getadelt zu werden. Dasselbe Ergebnis liefern die Visitationen von 1618, 1627, 1629, 1632 u. 1637. Bd. 8 1638 wird aus Holzwarden berichtet: „die Gesänge die gewöhnlichen alten, ohne allein des Philippi Nicolai neugemachte werden bisweilen gesungen (vergl. Geffken a. a. D. S. 202. Nicol. Freudenpiegel, Trkf. 1599, niederdeutsch 1611 bei Stern in Lüneborch, angebunden an das Lüneburger Gesangbuch von 1611.) Bd. 8, 1638 heißt es in Abbehausen auf ? 19: negat. (Reinholdi) mache eigne hochdeutsche Versiculi, die er bei der Taufe singen lasse. Es findet sich hier zu den Akten kein Verbot, erst später (Bd. 12, 1655) erfolgt es.

die gebrauchten Lieder rein seien, auch unter ausdrücklichem Hinweis auf die nicht erschütterte Herrschaft „der geistlichen Gesänge Lutheri und anderer Kirchenlehrer, wie sie in „unserm“ Gesangbuche zusammengedruckt.“⁷⁴⁾ Zu beachten ist die Zufuge und „anderer Kirchenlehrer“. Man spürt die Bereicherung, welche der evangel. Liederschatz erfahren, auch an den in den Oldenburger Grafschaften gebrauchten Liedersammlungen. Hat aber Bismar irgend ein Gesangbuch vorgeschrieben? Das Wort „unser“ Gesangbuch könnte darauf führen, aber steht zu vereinzelt da, um daraus sichere Schlüsse zu machen.⁷⁵⁾ Bestimmte Angaben über den Gebrauch einer Sonderausgabe treten uns nur aus drei Gemeinden der Grafschaft Delmenhorst entgegen, 1658 aus Alteneesch, Berne und Gandersesee, wo das Lüneburger Gesangbüchlein erwähnt wird.⁷⁶⁾ Bezeichnend ist die wie in Neuenburg⁷⁷⁾ so auch in Schönemoor wiederkehrende Bemerkung, daß die Gesänge Lutheri und anderer lutherischer Männer in Übung seien. Wenn weder hier, noch dort das Konsistorium eingreift, so erhalten wir damit den Beweis für unsere Behauptung, daß die Bestimmungen der Kirchenordnung sich nicht auf die von Luther selber herausgegebenen und ihm nachgedruckten niederdeutschen Sammlungen beschränken, sondern auch solche umspannen sollten, welche noch mehr Lieder anderer Verfasser aufnahmen, wenn diese nur ihrem Bekenntnisse, jene ihrem Inhalte nach lutherisch waren. Wenigstens wurden die einschlagenden Bestimmungen der Kirchenordnung in dieser Weise gehandhabt. Es greifen nachweislich die

⁷⁴⁾ Siehe Band 11, 1655. Neuenburg.

⁷⁵⁾ Bd. 12, 1655, Abbehausen. Dem Pastor Reinholdi wird aufgegeben: „Soll keine Gesänge der neuen Poeten singen lassen, nur aus dem gewöhnlichen lutherischen Gesangbuche, welche geistreich genug, daß man keine Neuerung zu machen nöthig habe.“ — Dieser Versuch blieb vereinzelt, und unter Strackerjan's Visitation ist die Versicherung feststehend, daß man nur reine, Lutheri Kirchengesänge aus Lutheri Gesangbuch singe.

⁷⁶⁾ Bd. 16, 1658. In Alteneesch werden „die gewöhnlichen Gesänge“ gebraucht vermöge des „Lüneburger Gesangbüchlein“. In Berne bleibt man bei den Gesängen Lutheri, so in dem Handbüchlein zu finden, das in Lüneburg gedruckt. In Gandersesee braucht man „mehrentheils Lutheri und andere Lieder, so in dem Lüneburger Gesangbuche verfasst“. Geissen nennt a. a. D. S. 202 ein Lüneburger Gesangbuch von 1611, wahrscheinlich aus dem Verlage von H. Stern. Vergl. Wackernagel, Bibliographie des deutschen Kirchenliedes.

⁷⁷⁾ Neuenburg, Bd. 11, 1655. Bd. 16, 1658. Schönemoor.

bei den Kirchenvisitationen von Strackerjan und Cadovius ausgewählten Lieder weit über den Kreis der Luthersammlung hinaus. Von den 30 in den Visitationsprotokollen notirten Liedern lassen sich 21 als niederdeutsche und unter diesen nur 13 als den Lutherausgaben angehörig nachweisen.⁷⁷⁾

Wir sind durch diesen Umstand vor die Entscheidung der Frage gerückt, ob schon in unserer Periode mit der Einführung des hochdeutschen Kirchenliedes ein Anfang gemacht wurde. Diese Frage hat die andere zur Rehrseite, wie lange sich der niederdeutsche Kirchengesang erhalten habe? — Die offizielle Grenze ist letzterem mit der Herausgabe eines hochdeutschen Oldenburger Gesangbuches durch den Superintendenten Mardus (1690) gesteckt, aber ob damit das niederdeutsche Kirchenlied schon völlig außer Kurs gesetzt, ist zu bezweifeln. Die Verordnung vom Jahre 1704⁷⁸⁾ bestärkt uns in diesem Zweifel, besonders, wenn die Forderung, daß jeder das neue Gesangbuch Mardi haben, eventualiter daß es für die Unvermögenden angeschafft werden solle, — damit begründet wird: „weil bei wenigen dergleichen gefunden werden oder vorhanden seien.“ Wollte unser Volk von seinen alten niederdeutschen Liedern nicht lassen? Oder hatte es sich gegen das Ende des 17. Jahrhunderts schon andere hochdeutsche Gesangbücher angeschafft und wollte es dieselben gegen das landesherrlich eingeführte Mardusgesangbuch nicht aufgeben? Wir wissen es nicht, aber das leuchtet ein, daß Mardus, der 1686 sein Amt antrat, nicht schon 1690 auf den Gedanken der Einführung eines hochdeutschen Gesangbuches kommen konnte, wenn sich das Bedürfniß danach nicht bereits früher geltend gemacht hätte und der Boden dafür vorbereitet gewesen wäre. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war der Abgang der niederdeutschen Kirchensprache für den Nordwesten Deutschlands entschieden. In Hamburg wurden schon 1604 und 1629 hochdeutsche, aber auch noch 1607, 1613 und 1680 niederdeutsche Gesangbücher gedruckt.⁷⁹⁾ Es müssen dort also schon im Anfange des 17. Jahrhunderts Versuche mit der Einführung hochdeutschen Kirchengesanges gemacht sein, wenn auch anfangs nur neben dem noch bis weiter gebräuchlichen niederdeutschen Kirchen-

⁷⁷⁾ Siehe Anhang Nr. 4 zu Kap. 14.

⁷⁸⁾ Vergl. Corp. Const. Oldenb., B. I, Nr. 51, Seite 70.

⁷⁹⁾ Vergl. J. Geffcken a. a. D. Einl. S. XV.

liebe. In der Stadt Oldenburg, wo man schon 1604 hochdeutschen kirchlichen Kunstgesang pflegte,⁸⁰⁾ sind vermuthlich die ersten Vorstöße gegen den altmodisch erscheinenden niederdeutschen Kirchengesang zu suchen, wenn hier auch die kleinbürgerlichen Verhältnisse den Uebergang zum hochdeutschen Kirchengesange mehr erschweren mochten, als für die Groß- und Handelsstadt Hamburg. Dem Zuge der Mode konnte man aber auf die Dauer auch in den Landgemeinden nicht entgehen, namentlich wenn die im Oberlande gebildeten Organisten anfangen, „unbekannte Psalmen zu schlagen“, wie um 1662 der Burhaver Wiemken⁸¹⁾ oder wenn Pastoren eitel genug waren, selbstgedichtete hochdeutsche Kirchenlieder bei der Taufe singen zu lassen, wie um 1638 der Abbehauser Pastor Erasmus Reinholdi.⁸²⁾ Zwar wurde ihm 1655 durch den Superintendenten Strackerjan dieses Dichterhandwerk gelegt, weil die Lieder der gewöhnlichen lutherischen Gesangbücher „geistreich“ genug seien, aber gerade die Auswahl, welche Strackerjan und nach ihm Cadovius für die Lieder beim Visitationsakte trafen, legt es nahe, daß diese selber der Einführung hochdeutscher Kirchenlieder nicht widerstrebten. Von den 30 Liedern, die wir in dem Anhange aufführen,⁸³⁾ lassen sich 21 in niederdeutscher Form, von den übrigen 9 aber nach Wackernagel nur 7 in hochdeutscher Sprache nachweisen. Sicher aber ist der Gesang hochdeutscher Kirchenlieder um das Jahr 1664 in dem Neuenburger Armenhause gepflegt worden. Wir verweisen auf die Uebersicht im Anhange.⁸⁴⁾ Von den 65 dort mitgetheilten Liedern sind 21 als niederdeutsche, darunter nur 7 aus dem Liederkreise des Luther-Gesangbuchs nachweisbar, von den 44 übrigen Liedern sind 19 von Wackernagel in seinem Werke über das ev. Kirchenlied zc. nicht aufgeführt, die bleibenden 25 ihm aber nur in hochdeutscher Form bekannt. Solch ein Mangel an Einheit in dem Gebrauche dieses so überaus wichtigen Kultusmittels muß sich schon vor der Herausgabe des hochdeutschen Mardus-Gesangbuchs von 1690 fühlbar gemacht und den Anstoß zu Gesangbuchsvorarbeiten gegeben haben, welche die

⁸⁰⁾ Vergl. Schauenburg, Theil I, S. 376.

⁸¹⁾ Bd. 17, 1662, Burhave-Abbeh. 12, 1665.

⁸²⁾ Vergl. Bd. 8, 1638 Abbehausen.

⁸³⁾ Vergl. Anhang Nr. 4 zu Kap. 14.

⁸⁴⁾ Vergl. Anhang Nr. 5 zu Kap. 14.

Einführung einer fremden hochdeutschen Liedersammlung vor 1690 ausschließen. Mardus sagt in seiner Vorrede zu der ersten Ausgabe seines Gesangbuches: „Ich freue mich, daß man mit diesem zur christlichen Erbauung abzzielenden Werk, da mich der wunderbarliche Gott anherogefandt, schon vorher bemüht, wo nicht fast fertig geworden.“ So hatte denn auch in diesem Stücke der Ausgang der gräflichen Regierung sich nicht unthätig gegenüber dem Fortschritte der Zeit verhalten und wie die hochdeutsche Ausgabe eines neuen Oldenburgischen Katechismus, so diejenige eines eigenen Gesangbuchs thatkräftig in die Wege geleitet.

4. Postillen und Predigtbücher.

Die Anforderungen, welche die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 an ihre Diener stellte, waren gerade auf dem Gebiete der Predigt umfangreich. Nicht bloß für die Stadt, bei der Menge der sonntäglichen und wöchentlichen Gottesdienste gilt dies, sondern auch für die Landgemeinden, wo in der Regel ein einziger Pastor den vollen Dienst zu verwalten und schon Sonntags dreimal zu amtiren hatte. Man gestattete daher den Pastoren den Gebrauch von Postillen, ja wies sie geradezu darauf an.^{85a)} An den drei Weihnachtstagen sollte „nach Dr. Lutheri Haus/postille gepredigt werden“; bei den Leichenfermonen aus den Leichenpredigten, „so von alten Herren Johannes Spangenbergio, Herren Mathesio / und anderen geschehen“, für den seelsorgerischen Zuspruch bei der Beichte aus dem „kurzen Büchlein“ Anleitung gesucht werden, „so von M. Weit. Diederich in Druck gegeben, darin die fürnembsten trostsprüche, die D. Luthero Gottseligen auch lieb und werth gewesen, zusammengefasst.“

Aber in den Kreis der eigentlichen Kultusmittel traten diese Hilfsquellen erst, wenn daraus im Gottesdienste vorgelesen wurde. Dies geschah aber nicht bloß durch den Küster in Vertretung der Pfarrer, die letzteren selber sollten auf den Dörfern bei den Metten „ein Kapitel aus der Bibel mit den kurzen Summarien Viti Dietrich's langsam und verstentlich lesen / auff das nicht allein die Pfarrherrn so gemeinlich zum studieren faul und nachlessig sind / im text des alten und neuen Testaments erfahren und geübet

^{85a)} Vergl. Oldenb. K. O. von 1573, Seite 198, 221, 253, 256 ff.

werden / Sonder auch die unverstendige einfeltige Zuhörer der heiligen Schrift gewenen / und zum trost und lehr fruchtbarlich gebrauchen / mögen.“^{85b)} Bei all diesen Hülfsmitteln, selbst wenn sie nur zur Vorbereitung auf die Predigten benutzt wurden, aber sicher falls sie im Gottesdienste zur Verlesung kamen, müssen wir niederdeutsche Fassung voraussetzen, auch für den Fall, daß solche Ausgaben nicht mehr nachweisbar wären. Die ursprünglich hochdeutsch geschriebenen Summarien Bei Dietrich's sind als Anhang in niederdeutschen Bibeln zu finden.⁸⁶⁾ Von Luther's Postillen gab es eine Reihe niederdeutscher Ausgaben.⁸⁷⁾ Auch Spangenberg's Leichenpredigten werden ebenso wie seine Postillen niederdeutsch geschrieben sein, aber soviel uns bekannt, sind weder davon, noch von der Uebertragung der Leichenpredigten des Mathesius Spuren übrig geblieben.

In den Visitationsprotokollen begegnet uns eine Reihe von Postillen bei den Pfarrbibliotheken oder bei Gelegenheit der von den Küstern zu beantwortenden Frage, ob er für den Pfarrer und an Statt der Predigt lese? In Burhave las der Küster vor aus Luther's Postille, in Mens aus der von Simon Paulus und Habermann, in Elsfleth aus der von Spangenberg, in Hatten aus der von Simon Paulus und Hunnius,⁸⁸⁾ in Stollhamm aus der Postille Doctoris Hoë oder Hunnii.⁸⁹⁾ In der Edewechter Kirchenbibliothek befanden sich die Postillen Luther's, Sim. Pauli und die Postille Postillarum Barbarossae.⁹⁰⁾ Von sämmtlichen hiergenannten Postillen fehlen uns die Nachweise niederdeutscher Uebertragung bis auf Spangenberg's und Luther's Postille.⁹¹⁾

5. Agende.

Die Oldenburger Kirchenordnung von 1575 enthält im zweiten Theile die Agende und giebt in diesen für den ganzen Umkreis

^{85b)} D. R. D. 256 f.

⁸⁶⁾ Vergl. z. B. die Wittenberger Ausgabe bei Rhwen Erben de 1561 und die Magdeburger bei Wolfgang Kirchner de 1578.

⁸⁷⁾ Vergl. Kap. 13, Seite 30, Anm. 76.

⁸⁸⁾ Vergl. Vis. Prot. de 1609 bei den betr. Gemeinden.

⁸⁹⁾ Bd. 8, 1638, dort auch in der Schulbibliothek die Baurenpostille Osiander's.

⁹⁰⁾ Bd. 2, 1610 Edewecht.

⁹¹⁾ Vergl. Scheller a. a. D. Nr. 954 und 1106.

des gottesdienstlichen Lebens, wie der pfarramtlichen Dienstleistungen sakramentaler und nicht sakramentaler Natur die nöthigen Vorschriften und Formulare. Als Agende war sie, wenigstens bis über die Mitte unserer Periode hinaus, zum Handgebrauch wegen ihrer hochdeutschen Fassung nicht verwendbar. Ein Pfarrer mochte sich für den Hergang der Handlung danach richten, aber nicht für den Ausdruck der liturgischen Formulare. Den Verfassern der Oldenburger Kirchenordnung scheint das selber fühlbar gewesen zu sein. Obgleich die Kirchenordnung ein besonderes, auf alle möglichen Fälle eingerichtetes Kollektenbuch hat,⁹²⁾ verweist sie für den Handgebrauch auf andere „fürneme Kirchenordnungen“. „Zu der Behuff heißt es,⁹³⁾ ist vonnoten, daß die Priester und Diaconi alzeit die Collecten / wie dieselben de tempore gesungen werden / zur Hand und auff dem Altar bei sich haben / wie dieselbe überal in den fürnemen Kirchenordnungen stehen“. Es gab eine ganze Reihe niederdeutscher Kirchenordnungen.⁹⁴⁾ War auch die der Oldenburger zu Grunde liegende Braunschweiger Kirchenordnung von 1569 ebenso wie die Mecklenburger von 1552 hochdeutsch gefaßt und daher zum Handgebrauche nicht geeignet, so gab es doch eine niederdeutsche Mecklenburger aus dem Jahre 1557, die in einer Reihe von Kollekten wörtlich mit der hochdeutschen Fassung in der Oldenburger übereinstimmt.⁹⁵⁾ Ebenso wird zur Nachachtung auf die Form der Taufe und der Trauung, wie sie in dem Katech. Lutheri gefasset, verwiesen,⁹⁶⁾ obgleich die Kirchenordnung eine hochdeutsche, mit dem lutherischen Katechismus gleichförmige Tauf- und Trauliturgie enthält. Niederdeutsche Katechismusausgaben standen jedem Pfarrer zur Hand, deren er sich bei den Amtsverrichtungen bedienen konnte.

Es ist hier unsere Aufgabe nicht, die liturgischen Formulare der Oldenburger Kirchenordnung genauer zu prüfen. Sie folgen

⁹²⁾ Vergl. D. R. D. Seite 305 und 336.

⁹³⁾ Vergl. D. R. D. Seite 203.

⁹⁴⁾ Vergl. Kap. 13, S. 56, Anm. 216a.

⁹⁵⁾ Kerckenordeninge: Wo ydt mit Christliker Vere / vorrekinge der Sacramente / Ordinatio der Dener des Evangelii / ordentlichen Ceremonien / in den Kercken / Visitatio / Consistorio unde Scholen Im Hertochdome tho Mecklenborch zc. gehandelt werdt. 1557. (140 Bl. in 8^o, gedrückt tho Rostock by Ludowich Dieß 1557. Götting. Univ. Bibl. Jus. Germ. stat. 1082.

⁹⁶⁾ D. R. D. S. 228 und 348 ff. S. 240.

der Tradition der lutherischen Kirche, in Gleichförmigkeit mit den vornehmsten Kirchenordnungen und Luther's Katechismus für die Pfarrherrn, ohne eine landeskirchliche Sonderspur einzuschlagen. Zudem werden sie in Bezug auf die Gottesdienstordnung und die Kultushandlungen uns im 15. und 16. Kapitel zu beschäftigen haben. So mag es genug sein, die Stücke der Agende nur kurz zu registriren. Außer der Gottesdienstordnung mit ihren Bestimmungen für Haupt- und Nebengottesdienste, besonders aber den Hergang des Altarsakraments wird 1) die Form der Taufe (348ff) und der Bestätigung der Nothtaufe (238) vorgeschrieben; 2) die Form der Beichte und Absolution (303f), auch der öffentlichen Beichte und Absolution, welche aber nicht in den Rahmen der Meßordnung eingefügt ist (337—338); 3) die Form bei Krankenbeichte und Abendmahl (241—247); 4) die Form der Trauung (254ff); 5) die Form der Ordination (287ff.); 6) das Collektenbuch (305—336); 7) vier verschiedene Formeln des Segens (336); 8) die Form des öffentlichen Fürbittengebetes (338—340) und endlich 9) drei andere Formulae hortationis für die, welche zum Sakramente gehen (342, 343f, 346).

Nach den Erhebungen der Kirchenvisitationen läßt sich schon bei dem ersten Visitationszuge Schlüter's (1609) die Nachachtung der agendarischen Formulare, abgesehen von wenigen Ausnahmen z. B. beim Exorzismus und der Litanei nachweisen, eine Frucht der treuen Aufsicht Hamelmann's und Stangen's. Ueber die Frage, welche Kirchenordnungen und Agenden niederdeutscher Fassung in Brauch waren, erhalten wir aus den Visitationsprotokollen keine Auskunft. Hinsichtlich des Exorzismus verweisen wir auf das 16. Kapitel. Bei der Litanei (Letaney), für welche die Kirchenordnung keine bestimmte Fassung, wohl aber, wenn keine Kommunikanten da waren, die liturgische Stelle Sonntags nach der Predigt und Freitags vor derselben vorschrieb,⁹⁶⁾ wurde da, wo kein Doppelchor in Wirksamkeit trat, anstatt der Prosaform die gereimte Fassung gebraucht.⁹⁷⁾ In niederdeutscher Form bietet sie das Hamburger Enchiridion von 1558.⁹⁸⁾ Gegen das Ende unserer Periode zeigt

⁹⁶⁾ D. K. D. Seite 218 und 225.

⁹⁷⁾ Vergl. Vd. 9 Stollh. 1644.

⁹⁸⁾ Vergl. Geffken a. a. Nr. 35 die prosaische, Nr. 98 die poetische Letaney von Freder.

sich, ohne daß das Konsistorium dagegen einträte, das Belieben, anstatt der Kirchenordnung für einzelne Handlungen neue Formulare zu gebrauchen. Zuerst begegnen uns um 1655 in Neuenburg⁹⁹⁾ bei der Nothtaufe, d. h. für deren Bestätigung die Formularia Schraderi, welche ebenfalls 1662 in Tossens, hier beim Krankenabendmahl und in Golzwarden als gebräuchlich erscheinen,¹⁰⁰⁾ während in der Grafschaft Delmenhorst und Alteneß Bidenbach's Manuale für die Krankenberichtung um 1658 erwähnt wird.¹⁰¹⁾ Aus Zetel wird gemeldet,¹⁰²⁾ daß man sich bei der Taufe nach der Formel der Severschen Kirchenordnung richte, wie denn die an Seerland grenzenden drei Gemeinden der friesischen Wehde, Zetel, Bockhorn und Neuenburg auch sonst — bei der Begräbniß-Liturgie — dem Einflusse Severscher liturgischer Sitte unterstellt erscheinen. Auf die liturgische Form der Taufe kann sich jener Hinweis auf die Sev. Kirchenordnung nicht bezogen haben, da sie selber: „na de Form unde wise Doctoris Martini Lutheri in synen klenen Catechismo vöruatet“ sich richtet.¹⁰³⁾ Vielleicht zielt es auf die besondere Taufvermahnung, wie sie der Kampf mit den Täufern, „darmede disse Landschoppe begiffiget“ und deren Einfluß auch nach der friesischen Wehde übergeschlagen sein mag, veranlaßt hatte. Alle diese vereinzelt Abweichungen von der Kirchenordnung von 1575 zeigen, wie auch die Agende im Flusse der Entwicklung blieb. Es war abermals dem Superintendenten Mardus vorbehalten, den gesteigerten oder veränderten Anforderungen in seinem Handbuche für die Prediger 1690 Genüge zu thun, eine Bewegung, welche erst in der Kirchenordnung von 1725 zum Abschluß kam.

6. Die Musik.

Die Grundsätze, welche Luther bei der Reformation des Gottesdienstes leiteten, rückten die Anbetung aus der Sphäre einseitigen priesterlichen Handelns, bei welchem die Gemeinde mehr oder weniger zur Passivität verurtheilt war, in die Höhe einer lebensvollen Beziehung zwischen Gott und der Gemeinde, wo diese

⁹⁹⁾ Bb. 11, 1655 Neuenburg.

¹⁰⁰⁾ Bb. 17, 1662 Tossens und Golzwarden.

¹⁰¹⁾ Bb. 16, 1658 Alteneß.

¹⁰²⁾ Bb. 11, 1655 Zetel.

¹⁰³⁾ Sev. Kirchenordnungen de 1562, Fol. 16.

nicht bloß durch die Hand des Priesters sakramental empfing, sondern sich selber sakrifiziell bethätigte. Das Handeln des Liturgen ward ergänzt durch eine liturgische Mitwirkung der Gemeinde. Was jener im Namen Gottes gab, nahm diese bittend und dankend entgegen. Diese vereinte Bethätigung der Gemeindeglieder führte Luther naturgemäß dazu, für das deutsche, evangelische Kirchenlied die entsprechende musikalische Fassung zu suchen. Er fand sie in der volksthümlich gestalteten Melodie. Die deutsche Sangeslust hatte sich bereits vor der Reformation eine bescheidene Mitwirkung im Gottesdienste errungen. Aus diesen volksthümlichen Keimen, befruchtet durch die strophische Form und Weise des Volksliedes und die überkommenen Schätze altchristlichen Gesanges, entwickelte die Reformation ihren reichgegliederten Kirchengesang.¹⁰⁴⁾

„Der Gemeindegesang war als Volksgesang grundsätzlich und seiner Natur gemäß einstimmig, die dem evangelischen Kultus wesentliche Form der Kirchenmusik also das einstimmige Volkslied.“¹⁰⁵⁾ Dennoch ließ Luther auch dem Chorgesange einen Platz, nicht nur von dem künstlerischen Gesichtspunkte aus, daß er als kunstmäßiger Gesang den Gottesdienst bereichere, sondern auch aus der praktischen Erwägung, daß der Chor berufen sei, die Gemeinde musikalisch zu erziehen, den Gemeindegesang zu leiten und zu pflegen. Aber durfte man, wo Gemeinde und Chor sich in musikalischer Form bewegten, für den Liturgen das Erbauungsmittel der Musik von sich weisen? Luther war zu sehr von der Weihenden Macht der Musik überzeugt, als daß er das liturgische Erbe der alten Kirche auch in diesem Stücke ungenützt gelassen hätte. Zudem sprach für einen musikalischen Vortrag des Liturgen bei den Kollekten u., namentlich in größeren Kirchen der praktische Gesichtspunkt größerer Verständlichkeit. Wenn aber das Singen des Liturgen von evangelischen Prinzipien aus nicht zu beanstanden war, so war es ebensowenig prinzipiell zu fordern, und darum ein Handeln des Liturgen in Form der Rede keineswegs ausgeschlossen. Bei gewissen Stücken stand dem Liturgen frei, sie zu singen oder auch zu sprechen, andere, wie der Segen wurden meistens gesprochen.

¹⁰⁴⁾ Vergl. Carl v. Winterfeld zur Geschichte heil. Tonkunst, II. Theil, Vorrede, Seite VI.

¹⁰⁵⁾ H. A. Köstlin, Geschichte des christl. Gottesdienstes. S. 184.

Die ungeordneten Verhältnisse stellten grade auf dem liturgischen Gebiete dem Superintendenten Hamelmann die schwierigste Aufgabe. Wir können aktenmäßig kein sicheres Bild zeichnen, wie weit sich auch in musikalischer Hinsicht reformirte und lutherische Grundsätze gekreuzt oder unvermittelt neben einander in den verschiedenen Gemeinden behauptet hatten;¹⁰⁶⁾ aber wir haben keinen Anlaß, das Recht der Klagen Hamelmann's, daß ihm die Regelung schwere Kämpfe gekostet, zu bezweifeln. Es lagen fast 50 Jahre steuerloser Entwicklung zwischen den Anfängen der Reformation und der Einführung der Kirchenordnung. Da war der Willkür Thür und Thor geöffnet und Gemeinden, wie Pastoren mochten mit friesischem Widerspruchsgeiste an der gewohnten Weise festhalten und jeden Eingriff darin als einen Angriff auf ihre protestantische Freiheit zurückweisen. Aber Hamelmann hat, — und dieses Verdienst soll ihm wiederum ungeschmälert bleiben, — die widrigen Strömungen, welche von den benachbarten reformirten Kirchengebieten herüberflutheten, abgedämmt und in musikalischer Beziehung die liturgische Sitte der Grafschaften in diejenige Richtung gebracht, welche für die übrigen lutherischen Gebiete Nordwestdeutschlands maßgebend wurden. Bei seiner Vorliebe für die Musik, deren sittigende Bedeutung für die Schulbildung von Hamelmann so energisch betont wurde,¹⁰⁷⁾ wies er ihr auch im Gottesdienste eine hervorragende Stellung an. Er verfolgt in den Gesangsübungen der Kinder auf den Dörfern den ausgesprochenen Zweck,¹⁰⁸⁾ „damit sie auch die geistlichen Gesänge lernen / und mit der Versammlung der Christen hernachmals von den schandbaren leichtfertigen Bubenliedlein / entwennet und abgeführt / dieselben nach Langheit der Zeit in Vergessenheit stellen / und dargegen zur Gottseligen Andacht / Lust und Liebe der Psalmen angezündet und erwecket werden mögen.“ Darum wird von dem Pastoren verlangt, daß „er unergerlich und unverweislich sein Ampt auch mit Singen verrichte,¹⁰⁹⁾ ebenso vom Küster, daß er „die Kirchengesänge selbst . . . wohl singen und andere Lehren lernen möge“, daß er die „schönen Geistlichen Lieder

¹⁰⁶⁾ Vergl. Hamelmanni eccl. hist. ren. ev. in antiq. com. Altenb. Seite 781.

¹⁰⁷⁾ Vergl. D. K. D. v. 1573, Seite 272.

¹⁰⁸⁾ Vergl. D. K. D. v. 1573, Seite 261.

¹⁰⁹⁾ Vergl. D. K. D. v. 1573, Seite 195.

und heylsame Psalmen / . . . mit rechter Andacht dem Volke vorsinge, damit der lebendige Tempel Gottes / von im / durch Übung der christlichen Trostpsalmen / und Geistlichen Lobgesenge / wie Paulus Ephej. 5 vermanet / gezieret und gebessert werde“. ¹¹⁰⁾ Beide, Pastor und Küster, sind als Leiter des Gesanges gedacht, und wo, wie in einigen Gemeinden als Holle, Neuenhuntorf zc. ein Küster noch fehlte, verstehen wir die Klagen des Pastoren, daß es ihm zu viel werde mit Singen. Der Pastor sollte bei der Sonnabends-Vesper, auch wenn sich dazu auf den Dörfern sonst niemand einfände, doch mit seinem Custos einen Psalm, ein Antiphon, einen Hymnum, ein Magnificat, ein Benedicamus singen, „damit er sich selbst bereite, des andern Tags wol zu lehren u. sein befohlen Amt treulich auszurichten“. ¹¹¹⁾ Bei den Neben- und Wochengottesdiensten in der Stadt, aber auch, soweit sie dort stattfinden konnten und sollten, auf dem Lande, aber an beiden Stellen besonders bei „der Messe“ hatte der Geistliche als Liturg viel und oft zu singen. Nach dem Kyrie wurde von ihm das Gloria, dann „der Herr sei mit euch“, die Kollekte, die Epistel, das Evangelium, das Credo in unum deum, das Vaterunser und die Einsetzungsworte gesungen, während der Segen gesprochen werden sollte. Die Oldenburger Kirchenordnung hat zu all' diesen Stücken die Notenvorlagen der Ordnung der Messe eingedruckt, und bietet zu dem Vaterunser zwei, zu den Einsetzungsworten sogar 4 verschiedene Sangesweisen. ¹¹²⁾

Die Kirchenordnung fordert in Stadt und Land bei dem Gottesdienste die Mitwirkung eines Chors. Die Lateinschule in der Stadt hatte die gewiesene Aufgabe, den Schülerchor zu stellen, auszubilden und dieser bei der ganzen Verzweigung der Sonn- und Wochengottesdienste in Arbeit zu treten. Nach dem Gloria in excelsis hatte der Chor das „in terra pax“ zu Zeiten lateinisch für sich selbst, zu Zeiten deutsch mit dem Volke oder auch „umbgewechselt“ zu singen. Er trat anstatt der Gemeinde ein oder vereint mit ihr bei den Responsorien auf. ^{113a)} Er wirkte

¹¹⁰⁾ Vergl. D. R. D. v. 1573, Seite 274.

¹¹¹⁾ Vergl. D. R. D. v. 1573, Seite 225.

¹¹²⁾ Vergl. D. R. D. v. 1573, Seite 201—204, 208—213.

^{113a)} Vergl. D. R. D. von 1573 Seite 202.

allein bei den Messen,^{113b)} bei den Introiten;^{113c)} in den Vespersang er die Hymnen,^{113d)} bei den Hochengottesdiensten ein oder zwei lateinische Psalmen und darnach einen deutschen,^{113e)} bei der Messe die lateinischen Sequenzen und das Hallelujah, damit die Schüler im Lateinsingen geübt^{113f)} und das lateinische Sanctus.^{113g)} Auch auf den Dörfern sollte ein Chor in Wirksamkeit treten, verständigerweise aber in beschränktem Maße, bei der Messe das: „und mit deinem Geiste“^{113h)} und die Litaneen¹¹³ⁱ⁾ singen. Die Bildung eines Schülerchors hatte aber auf dem Lande namentlich für die Leichenbegängnisse Bedeutung, wo an seine Leistungen starke Anforderungen gestellt wurden.¹¹⁴⁾

Großer Fleiß wurde in der Lateinschule auf die Uebung des Chors verwendet. Täglich war immer die erste Nachmittagsstunde dem Gesange gewidmet.¹¹⁵⁾ Die Schüler hatten ihren Platz auf dem Hochchor und scharren sich um das in die Mitte desselben gestellte „Pulpitum“, von wo aus der Kantor oder Schulmeister, und am Sonntage beide zugleich mit dem baculo dirigirten und „Mensur“ hielten, der Bakel auch das Tact- und Ordnungszeichen, wenn der Chor „Funera oder Leichen deducirte.“

Besonderes Gewicht legt die Kirchenordnung auf Sicherheit des Chors im Choralgesang;¹¹⁶⁾ denn auch, wo wie in Oldenburg eine Orgel war, verblieb dennoch dem Chor die Leitung und Begleitung des Gemeindegesanges. Aber neben dem einstimmigen Choral ward auch dem mehrstimmigen Kunstgesang, dem „Figural“ volle Aufmerksamkeit zugewendet.¹¹⁷⁾ Es sollte dazu alle Tage eine Stunde ante prandium, ehe die Knaben aus der Schule gingen, verwendet und seine Ausübung besonders der Festzeit

^{113b)} Seite 200.

^{113c)} " 201.

^{113d)} " 195.

^{113e)} " 225.

^{113f)} " 204.

^{113g)} " 206.

^{113h)} " 258.

¹¹³ⁱ⁾ " 225.

¹¹⁴⁾ Vergl. Schauenburg, Bd. I, Kap. 12.

¹¹⁵⁾ D. R. D. von 1593 Seite 263. 266.

¹¹⁶⁾ D. R. D. von 1573 Seite 270.

¹¹⁷⁾ D. R. D. von 1573 Seite 272; Rößlin a. a. D. Seite 187.

gehören. Die Gymnasien suchten nicht eine Ehre darin, sich von dem kirchlichen Leben zu emanzipiren, sie wollten daran fördernd theilnehmen, „auff das an den hohen Festen in den Kirchen / der Zeit könne ir recht gethan werden / zur ehr und ziert des Gottesdienstes / zu gutem Exempel / und rhum und lob der Schulen.“ Eine von den pauperes gebildete Kurrende trug die Weisen der geistlichen Musik auf die Gasse, sang dort „das Responsorium, so vergangen Sonntag in der Kirchen gesungen worden / und darauff einen deutschen Psalm / oder hymnum de tempore, desgleichen am Sonntag nach der Vesper, bisweilen auch den Figuralgesang.“ So tönnten die frommen Weisen auch über die Kirchenmauern hinaus in das öffentliche Leben und gewöhnten das Ohr an den Kirchengesang.

Der Orgel ward von der Kirchenordnung nur ein bescheidener Platz angewiesen. Sie hatte noch nicht die Bedeutung des Chors zurückgedrängt und allein für sich die Begleitung des Chorals übernommen. Es sollte der Organist nach den Psalmen eine Moteten spielen,¹¹⁸⁾ nach der Lektion „das Responsorium oder Hymnum anfahen fortzuschlagen,“ aber beim Magnificat mit dem Chor abwechseln. Der Schulmeister als Leiter des Chors sollte sich dazu mit dem Organisten verständigen und „alsdann einen vers umb den andern schlagen und singen.“

Um für den einstimmigen Choral und die sonstigen liturgischen Sangeslagen die so nöthige Gleichförmigkeit zu erzielen, waren durch die Oldenb. Kirchenordnung bestimmte Rationale's vorgeschrieben, das „des alten Hern Joh. Spangenbergii oder Lucas Vossii.“¹¹⁹⁾ Das Rationale des Nordheimer Predigers Joh. Spangenberg,¹²⁰⁾ welches er laut der Vorrede auf Luther's Anregung und unter seiner tutela 1545 in Großfolio bei Michaël Lother zu Magdeburg herausgab, zerfiel in zwei Theile. Der erste Theil mit der Ueberschrift: „Cantiones ecclesiasticae Latinae, Dominicis et festis diebus, in commemoratione Coenae Domini, per totius anni circulum cantandae, per Johannem Spangenbergum Herdessianum, ecclesiae Northusianae Ecclesiasten,

¹¹⁸⁾ Vergl. D. R. D. von 1573 Seite 196.

¹¹⁹⁾ Vergl. D. R. D. von 1573 Seite 196 und Seite 204.

¹²⁰⁾ Göttinger Universitätsbibliothek.

Collectae et in ordinem redactae“ enthielt die lateinischen Gesänge nach Text und Melodie (Blatt 1—160), der zweite mit der Ueberschrift: „Kirchengesenge deutsch / auff die Sontage und fürnemliche Feste / durch's ganze Jar / zum Ampt / so man das hochwirdige Sacrament des Abendmals Christi handelt, / auff's kurzest durch Johann Spangenberg verfasst.“

Die deutschen Gesänge ebenfalls mit Text und Noten (Bl. 1 bis 146). Das Rationale, welches Lucas Lossius aus Lüneburg cum praefatione Philippi Melanctonis zu Wittenberg 1595 bei Zacharias Lehmann herausgab,^{121a)} führt den Titel:

Psalmodia hoc est Cantica Sacra veteris ecclesiae selectae, quo ordine et melodiis per totius anni curriculum cantari usitate solent in Templis de Deo, et de filio ejus Jesu Christo, de regno, ipsius, vita, doctrina, passione, resurrectione et ascensione, et de Spiritu Sancto, Item de Sanctis et eorum in Christum fide et cruce. In libros quatuor apte dietincta,

ad Ecclesiarum et scholarum usum diligenter olim collecta et brevibus ac piis scholiis illustrata, nunc autem postremo accurata diligentia et fide recognita et multis utilibus ac piis cantionibus aucta, per

Lucam Lossium Lunenburgensem.

Das erste Buch enthält: Bl. 1—201.

Antiphonien, Responsorien, Hymnen, Invitatorien, Introiden, Halleluja und Sequenzen, welche an den Sonn- und Festtagen Christi gesungen werden;

das zweite Buch: Bl. 202—288.

die Lieder zu den Festen der Heiligen und Märtyrer;

das dritte Buch: Bl. 289—342.

die Gesänge der Messe, außer d. Introiden, welche im I. Theil behandelt;

das vierte Buch: Bl. 342^b ff.

einige Psalmen mit deren Antiphonien und Intonationen aus dem Psalterium Dr. Georg. Majoris.

Niederdeutsche Texte giebt es nicht, wohl aber unter dem Index: „düdesche Gesenge“ verschiedene niederdeutsche Titel zu hochdeutschen Liedern.

^{121a)} Götting, Univ.-Bibl. Schon 1554 erschien die I. Ausgabe.

Ueber die Hülfsmittel zum polyphonen Gesange erhalten wir weder aus der Kirchenordnung, noch aus den Visitationsprotokollen Aufschlüsse. Wir wissen nur,^{121b)} daß gegen das Ende der Regierungszeit Anton Günther's in der Lambertikirche unter der Leitung des Organisten auch mit Instrumental-Begleitung Kirchenmusiken ausgeführt wurden und Ant. Günther von dem Hamburger Meister Prätorius sich Kompositionen zu solchen widmen ließ. Die Orgel hatte sich bis zum Schlusse unserer Periode erst in 15 Gemeinden eingeführt, in den meisten Gemeinden also noch der Küster unter Hülfe der Schüler die Leitung des Gesanges.

Welche Schwierigkeiten es für die Schulung unseres musikalisch gering veranlagten Landvolkes zu überwinden gab, bemerkten wir bereits früher.¹²²⁾ Den Anforderungen eines feingebildeten musikalischen Gehörs mag darum auf dem Lande wenig Genüge geschehen und oft für die Erbauung nicht viel abgefallen sein, wenn Küster und Pastor für sich allein in den Vespertagottesdiensten die vorgeschriebenen Lieder absangen oder wenn musikalisch unbegabte Pastoren sich bei den ihnen liturgisch zugewiesenen Gesangsstücken abplagten im Wechsel mit einer Gemeinde, die es mit einer Hand voll Noten nicht streng nahm. Aber man darf nicht vergessen, daß dem geringen Kunstverständnisse der Gemeinden auch die Anforderungen entsprachen. Da diese nicht hoch gespannt wurden, waren sie auch leicht zu befriedigen. Vor allen aber fällt die liturgische Gewöhnung jener Zeit ins Gewicht, für welche Schwierigkeiten, die uns heutzutage unüberwindlich dünken, sich leichter lösten. Es war anders geworden und ein anderer Geist in die Kirche eingedrungen, als man am Schlusse des 18. Jahrhunderts¹²³⁾ noch mehr als den liturgischen Reichthum aus dem Gottesdienste wies, eine Zerstörungsarbeit, deren Schaden erst recht offenbar wird, wenn wir im folgenden Kapitel den vielgestaltigen, aber doch so harmonisch gegliederten Aufbau der Gottesdienstordnung uns vor die Augen zurückführen.

^{121b)} Siehe Schauenburg, Bd. I, Kap. 11, S. 375 u. 376.

¹²²⁾ Schauemb., Bd. I, Kapitel 11, Seite 362.

¹²³⁾ Vergl. Kirchl. Anz. 1853, S. 15. Erst 1791 wurde den Geistlichen gestattet, das Gloria, wenn sie es nicht singen konnten, zu sprechen, desgl. die Kollekten und Einsetzungsworte.

Kapitel XV.

Die Kultusordnung.

Die Lehrordnung als Wurzel der Agenda. Abhängigkeit von der Formula Missae 1523. Berücksichtigung Oldenb. Sonderverhältnisse. Gegensatz zur katholischen Messe. Wesen und Ziel des Gottesdienstes nach der Oldenb. R. D. Konservative Uebernahme des mittelalterl. Erbes, seine Bereicherung durch Predigt, Mitwirkung der Gemeinde, und niederdeutsche Form der Liturgie.

Recht der Obrigkeit zu liturgischer Beordnung und Maß der Verbindlichkeit dieser. Nicht divini, sondern humani juris. Discrepanz der ev. Freiheit und liturgischen Gebundenheit. 1. Kultusstücke. Motive ihrer Ausstattung, Reinigung von unevangelischen Elementen. Belassung der Bilder. Kirchenbau. Altar und Altarschmuck, wie Geräth. Taufstein. Kanzel. Gestühl. Weihung. Prinzipielle Bedeutung dieser Zeremonientheile. 2. Das Kirchenjahr und Perikopen-system. Prinzipielle Rechtfertigung. Umfang der Haupt- und Nebenfeste. Marien- und Aposteltage. Frohnleichnamfest, Michaelisfest. Fastenzeit und Fasten. Kirchweih. Perikopenordnung vorausgesetzt. Schriftlektion und Betrachtung, Katechismusbehandlung für Stadt und Land. Reste des Hörendienstes. Volkspädagogische Ziele des Kirchenjahres und der Perikopen sowie Schrifttheilung. 3. Liturgische Gebehrde und Anstand. Beibehaltung des Sinnvollen und Gemeinverständlichen bei Taufe, Trauung, Ordination, Sonntagsfeier, Kommunion, Begräbniß, Ornat. 4. Gliederung der einzelnen Gottesdienste. Messe oder Kommunion. Die Bedeutung der Namen unmaßgeblich für die Frage, ob sonntägliche Abendmahlsfeier zur Vollständigkeit des Gottesdienstes nothwendig. Anschauungen d. O. R. D. darüber. Wenn kommunionloser Gottesdienst, Adhortatio. Die Gliederung des Gottesdienstes im allgemeinen und Zweck derselben. A. die Messordnung in den Städten. 1. Wortgruppe mit a) Einleitung, b) Schriftverlesung, c) Credo und Predigt nebst Fürbitten. 2. Eucharistie mit a) Benediktion, b) Distribution und c) Dankagung. B. die Messordnung auf den Dörfern. 1) Wortgruppe x. 2) Sakramentsakt. C. die Vorfeiren: 1) der städtische, 2) der ländliche Vespergottesdienst. Die Sonntagsmette 3) in der Stadt und 4) auf dem Lande. D. die Nachfeiren, Sonntagsvesper für Stadt und Land. E. die Wochenpredigten: 1) am Dienstag, Mittwoch, 2) am Freitag, 3) am Donnerstag. 4) Die Bußtagsgottesdienste. 5) Die Hofgottesdienste. 6) Die Visitationsgottesdienste.